

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

**SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU,
KASSEL**

Gemeinsames Rundschreiben

„Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

vom 29.06.2016 in der Fassung vom 18.03.2026

Mit diesem Rundschreiben werden die Meldeverfahren zur Sozialversicherung näher erläutert. Änderungen im Rundschreiben und in den Anlagen werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens beschlossen. Inhaltliche Änderungen werden im Text und in den Anlagen mit blauer Schriftfarbe dargestellt.

Anlass der Änderungen waren insbesondere die nachstehenden gesetzlichen Neuerungen im Arbeitgeber-Meldeverfahren.

Siebttes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Siebttes SGB-IV Änderungsgesetz – 7. SGB IV-ÄndG)

- Die papiergebundene Mitgliedschaftsbescheinigung der Krankenkasse wurde abgeschafft. Arbeitgeber erhalten seit dem 01.01.2021 aus Anlass einer Anmeldung eine elektronische Bestätigung über das Bestehen der Mitgliedschaft.
- Krankenkassen können seit dem 01.01.2021 fehlende Jahresmeldungen bei den Arbeitgebern in elektronischer Form anfordern.
- Das Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung wurde zum 01.01.2021 gestrichen, da die Sozialversicherung diese Angabe nicht benötigt.
- Arbeitgeber haben seit dem 01.01.2022 in Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Personengruppe 109) zusätzlich Daten zur Lohnsteuer anzugeben.

- Die bestehenden Mitgliedsnummern der Unfallversicherungsträger werden durch eine Unternehmernummer ersetzt. Beim Stammdatenabruf, beim elektronischen Lohnnachweisverfahren und bei der UV-Jahresmeldung ist seit dem 01.01.2023 die sich aus der Unternehmernummer ergebende Unternehmensnummer zu verwenden.

Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Achtes SGB-IV Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)

- Arbeitgeber haben ab dem 01.01.2024 den Beginn und das Ende einer Elternzeit der zuständigen Krankenkasse zu melden.
- Arbeitgeber können ab dem 01.01.2024 die zuständige Krankenkasse durch elektronischen Abruf beim GKV-Spitzenverband ermitteln.
- Arbeitgeber und Zahlstellen sind seit 01.01.2023 verpflichtet, die Versicherungsnummer (VSNR) elektronisch bei der Datenstelle der Rentenversicherung abzufragen. Sofern die Datenstelle der Rentenversicherung eine VSNR zurückmeldet, entfällt die Vorlagepflicht des Versicherungsnummernachweises (vormals Sozialversicherungsausweis).
- Es erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass Arbeitgeber alle persönlichen Angaben amtlichen Dokumenten zu entnehmen haben.
- Das Bestandsprüfungsverfahren, auf dessen Grundlage die Krankenkassen nach vorherigem Einvernehmen mit dem Arbeitgeber fehlerhafte Meldungen korrigieren konnten, wurde zum 01.01.2023 aufgegeben,
- Arbeitgeber, die von einem Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes erfasst werden, sollen ab dem 01.01.2025 an die nach diesem Tarifvertrag zuständige gemeinsame Einrichtung für jeden von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten eine Meldung erstatten; zudem sind grundsätzlich die an die Einzugsstelle abzugebenden Meldungen zusätzlich an die gemeinsame Einrichtung zu senden.

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren bei den Arbeitgebern	7
1.0	Allgemeines	7
1.1	Meldungen zur Sozialversicherung	8
1.1.1	Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung	8
1.1.2	Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte	8
1.1.2.1	Meldeverfahren für kurzfristig Beschäftigte	9
1.1.2.2	Meldeverfahren für unständig Beschäftigte	10
1.1.3	Haushaltsscheck-Verfahren	12
1.1.4	Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI	12
1.1.5	GKV-Monatsmeldung	15
1.1.5.1	GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung	16
1.1.5.2	GKV-Monatsmeldung für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014	17
1.1.6	Übergangsbereich	17
1.1.7	UV-Jahresmeldung	18
1.1.8	Sofortmeldung	20
1.1.8.1	Ausnahmen von der Sofortmeldepflicht	21
1.1.8.2	Inhalt der Sofortmeldung und Datenübermittlung	22
1.1.9	Meldungen zur Betriebsdatenpflege	22
1.1.10	Anmeldungen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Abkömmlinge sowie geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH	23
1.1.11	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	24
1.1.12	Versicherungsnummernabfragen durch Arbeitgeber	24
1.1.13	Übermittlung der Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos	25
1.1.14	Beginn und Ende einer Elternzeit	27
1.1.15	Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse	29
1.2	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	30
1.2.1	Allgemeines	30
1.2.2	Datenübermittlung	30
1.2.3	Annahmestellen für die Meldedaten	31
1.2.4	Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung	32
1.2.5	Richtigkeit der Beitragsabrechnung	32
1.2.6	Übernahme der Versicherungsnummer	32
1.2.7	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	32
1.2.8	Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	33
1.2.9	Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Datensätzen	34
1.2.10	Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV)	34
1.2.11	Datensicherung	35
1.3	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	35
1.3.1	Mindestumfang der Prüfungen	35
1.3.2	Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen	36
1.3.2.1	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	36
1.3.2.2	Betriebsnummer	36
1.3.2.3	Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe	37
1.3.2.4	Gesonderte Absendernummer	37
1.3.2.5	Unternehmensnummer	39
1.3.3	Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern	39
1.3.3.1	Allgemeines	39
1.3.3.2	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder	39
1.3.3.3	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder	39
1.3.4	Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer	40
1.3.4.1	Geburtsname	40

1.3.4.2	Geburtsdatum	40
1.3.4.3	Geburtsort	40
1.3.4.4	Geschlecht	40
1.3.4.5	Geburtsland	40
1.3.5	Zusätzliche Angaben für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt	40
1.3.7	Steuerdaten	41
2	Verfahren bei den Einzugsstellen	42
2.1	Allgemeines	42
2.2	Prüfung der Meldedaten	42
2.2.1	Allgemeines	42
2.2.2	Verteilung der Meldedaten	42
2.2.3	Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze	42
2.3	Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle	43
2.3.1	Allgemeines	43
2.3.2	Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und Geburtsland	44
2.3.3	Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/GKV-Monatsmeldung	45
2.3.4	Stornierung einer Anmeldung	45
2.3.5	Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/ sonstigen Entgeltmeldung	45
2.3.6	Weiterleitung der Datensätze an die DSRV	45
2.3.7	Vollzähligkeitskontrolle	46
2.3.7.1	Verarbeitung der übermittelten Daten	46
2.3.7.2	Eingang der Jahresmeldungen	46
2.3.8	Überprüfung von Fällen des Übergangsbereichs	47
2.3.9	Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale	47
2.4	Fehlerbehandlung	47
2.4.1	Fehlerhafte Dateien	47
2.4.2	Fehlerhafte Datensätze	48
2.4.3	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle	48
2.4.4	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung	48
2.5	Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber	49
2.6	Ausstellung eines Versicherungsnummernnachweises	49
2.7	Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden	50
2.7.1	Krankenkassenmeldung	50
2.7.1.1	Krankenkassenmeldung - Anforderung von GKV-Monatsmeldungen	50
2.7.1.2	Krankenkassenmeldung – Übermittlung des Prüfergebnisses Beitragsbemessungsgrenze	51
2.7.1.3	Krankenkassenmeldung – Rückmeldung zum Bestehen der Mitgliedschaft	51
2.7.1.4	Krankenkassenmeldung – Anforderung fehlender Jahresmeldung	54
2.7.1.5	Krankenkassenmeldung – Anforderung der notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos	54
2.7.1.6	Krankenkassenmeldung – Stornierung fehlerhaft übermittelter Daten	54
2.7.2	Sonstige Meldungen der Krankenkassen	55
2.8	Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber	55
2.8.1	Allgemeines	55
2.8.2	Prüfung gegen das Verzeichnis der Meldestellen	55
2.8.3	Aufbau der Rückmeldedatei	56
2.9	Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen	57
3	Verfahren bei der Rentenversicherung	57

3.1	Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer.....	57
3.1.1	Allgemeines	57
3.1.1.1	Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers.....	58
3.1.1.2	Geburtsdatum des Beschäftigten.....	58
3.1.1.3	Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	58
3.1.1.4	Seriennummer	59
3.1.1.5	Prüfziffer	59
3.1.1.6	Vergabe einer Versicherungsnummer.....	59
3.1.1.7	Anfrage nach einer Versicherungsnummer	61
3.1.1.8	Prüfverfahren zu Versicherungsnummern.....	62
3.1.2	Interimsversicherungsnummer.....	64
3.2	Ausstellung eines Versicherungsnummernachweis auf Antrag der Einzugsstellen ..	65
3.3	Prüfung der Datensätze	65
3.4	Weiterleitung der Daten durch die DSRV	65
3.5	Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung ..	66
3.6	Fehlerbehandlung.....	66
3.7	Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten	66
3.8	Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern	67
3.9	Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale	67
3.10	Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung	69
3.11	Verarbeitung der Sofortmeldungen	69
3.12	Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung	69
3.13	Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren	69
3.14	Melddaten gemäß der Zweiten Bundesmelddatenübermittlungsverordnung	71
3.15	Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber	71
4	Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit.....	72
4.1	Allgemeines	72
4.2	Beschäftigungsbetrieb	73
4.3	Vergabe der Betriebsnummer	73
4.3.1	Datei der Beschäftigungsbetriebe	74
4.3.2	Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe	74
4.4	Verwendung der Betriebsnummer	74
4.4.1	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes	74
4.4.2	Betriebsnummer gleich Hauptbetriebsnummer	75
4.4.3	Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe	75
4.4.4	Betriebsnummern für besondere Personengruppen.....	76
4.4.4.1	Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende.....	76
4.4.4.2	Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber	76
4.4.4.3	Grenzgänger.....	76
4.4.4.4	Reisende und Vertreter.....	76
4.5	Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten	77
4.6	Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen.....	77
4.7	Auskunftserteilung	78
4.8	Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden	78
4.9	Vollzähligkeitskontrolle	79
4.10	Meldungen an die DSRV	79
5	Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung.....	79
5.1	Allgemeines	79
5.2	Verfahren bei den Unternehmen.....	81
5.2.1	Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei.....	81
5.2.2	Abgabe des elektronischen Lohnnachweises	81
5.3	Verfahren bei der DGUV	82

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte
- 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
- 5 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit
- 6 Tabelle der gültigen Vorsatzworte
- 7 Tabelle der gültigen Namenszusätze
- 8 Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften
- 9 Nicht belegt - die bislang in Anlage 9 dokumentierten Fehlerprüfungen werden unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Arbeitgeberverfahren/ Fehlerprüfungen) veröffentlicht
- 10 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze
- 11a Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer
- 11b Überprüfung einer Versicherungsnummer
- 12 Datensatz Betriebsdaten Export (DXBT)
- 13 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)
- 14 Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen
- 15 Nicht belegt
- 16 Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln
- 17 Nicht belegt - die bislang als Anlage 17 dokumentierte Übersicht der Annahmestellen wird unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Arbeitgeberverfahren) veröffentlicht
- 18 Prüfungen der ausländischen Postleitzahl
- 19 Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatbeständen
- 20 [Nicht belegt \(vormals „Gültige Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers \(BBNR-UV\) und das in Abhängigkeit der BBNR-UV jeweils gültige Format der Mitgliedsnummer“\)](#)
- 21 Datensatz Meldedaten (DSMD)
- 22 Datenübermittlung durch die DGUV
- 23 Besondere Schlüsselzahlen in der Sozialversicherung
- 24 Knappschaftliche Besonderheiten

1 Verfahren bei den Arbeitgebern

1.0 Allgemeines

Grundlage für das Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind neben § 28a SGB IV und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV“.

Neben den persönlichen Daten des Arbeitnehmers, die nach § 5 Absatz 6 DEÜV aus amtlichen Unterlagen (zum Beispiel Personalausweise oder Reisepass) zu entnehmen und stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) und der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs (BBNR) wichtig, weil diese für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt werden.

Die VSNR ist in den Fällen, in denen bei einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme einer Beschäftigung keine VSNR programmseitig vorliegt, bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) abzufragen und aus der Rückmeldung der DSRV systemseitig zu übernehmen. Mit diesem elektronischen Prozess werden fehlerhafte VSNR aufgrund von Eingabe- und Übertragungsfehler vermieden.

Sofern im Einzelfall die DSRV keine VSNR ermitteln und zurückmelden kann, ist die VSNR dem Versicherungsnummernnachweis (vormals Sozialversicherungsausweis) zu entnehmen, den der Arbeitnehmer ausschließlich in diesen Einzelfällen dem Arbeitgeber weiterhin vorzulegen hat. Alternativ zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises können in diesen Einzelfällen Anmeldungen auch ohne VSNR der Einzugsstelle übermittelt werden mit den zusätzlichen Angaben zur Vergabe einer VSNR.

Die Vergabe einer BBNR für den Beschäftigungsbetrieb erfolgt grundsätzlich durch die Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Antragstellung wird notwendig, sobald ein Arbeitgeber in seinem Beschäftigungsbetrieb erstmals Arbeitnehmer beschäftigt. Der Antrag ist elektronisch zu stellen; zu diesem Zweck ist das elektronische Antragsformular auf der Internetseite der BA (www.arbeitsagentur.de) zu nutzen.

Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Unternehmen der Seefahrt einschließlich Seefischerei vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 18k SGB IV im Auftrag der BA die Betriebsnummern.

Zur Beantragung sind folgende betriebliche Angaben erforderlich:

- Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform,
- Anschrift des Beschäftigungsbetriebs,
- sofern vorhanden die abweichende Postanschrift,
- die Unternehmensnummer,
- die wirtschaftliche Betätigung sowie,
- Ansprechpartnerdaten für Sozialversicherungsträger des Arbeitgebers oder Dienstleisters.

Die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs muss eine deutsche Anschrift sein und ist immer anzugeben. Eine davon abweichende Postanschrift ist zusätzlich anzugeben, wenn die Post der SV-Träger unter der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs nicht zugestellt werden soll oder kann, wie zum Beispiel bei einer ausländischen Anschrift. Der Arbeitgeber erhält von der BA eine Bestätigung mit den bei ihr gespeicherten Betriebsdaten. Diese Betriebsdaten sollen nach Prüfung auf Richtigkeit in die Stammdaten des Entgeltabrechnungsprogramms übernommen werden.

1.1 Meldungen zur Sozialversicherung

1.1.1 Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung

Bereits mit der Einführung der DEÜV - in Kraft seit dem 01.01.1999 - wurde der elektronischen Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung Vorrang gegenüber der Papierform eingeräumt. Seit 01.01.2006 ist sie verpflichtend. Meldungen sind daher nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben (§ 28a Absatz 1 SGB IV). Meldungen der Arbeitgeber auf Vordrucken sind nicht mehr zugelassen. Die elektronische Übermittlung geänderter Betriebsdaten ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend.

1.1.2 Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16.12.2005 wurde § 30 DEÜV und damit die Sonderregelung für Listenmeldungen für unständig und kurzfristig Beschäftigte zum 01.01.2006 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind Meldungen für diese Personengruppen ausschließlich mit dem

Datensatz Meldungen (DSME) und den entsprechenden Datenbausteinen an die Annahmestellen zu übermitteln.

1.1.2.1 Meldeverfahren für kurzfristig Beschäftigte

Für kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen (mit Ausnahme der Jahresmeldung) zu erstatten sind wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln. Im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sind als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sechs Nullen anzugeben. Im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) der Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit Abgabegrund „92“ (UV-Jahresmeldung) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb einer Rahmenvereinbarung - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

Seit dem 01.01.2022 sind bei einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung sowie bei gleichzeitiger An- und Abmeldung Angaben zur Krankenversicherung erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer nachweislich über einen Krankenversicherungsschutz verfügt. In der Meldung ist anzugeben, ob der Beschäftigte gesetzlich oder privat krankenversichert ist beziehungsweise anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist (Versicherungsschutz über ein Sondersystem).

Die Minijob-Zentrale meldet dem Arbeitgeber seit dem 01.01.2022 unverzüglich nach Eingang der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten zurück, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben. Da die Rückmeldung unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu erstellen ist, können nur die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung abgebildet werden. Eine Korrektur der Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie erfolgt nicht.

1.1.2.2 Meldeverfahren für unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Als Personengruppenschlüssel ist bei einer nicht berufsmäßigen unständigen Beschäftigung die Schlüsselzahl 117, bei einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung die 118 anzugeben.

Liegt eine Dauerbeschäftigung oder eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung vor, erstreckt sich der Beschäftigungszeitraum in der Abmeldung auf die gesamte Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung, das heißt vom Tag der Aufnahme der Beschäftigung bis zu deren Ende. Soweit die Dauerbeschäftigung über den 31. Dezember eines Kalenderjahres hinaus ausgeübt wird, ist eine Jahresmeldung zu erstatten.

Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten (Personengruppe 118) innerhalb eines Kalenderjahres sind ab dem 01.01.2026 in einer Abmeldung zusammenzufassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Wurde zu diesem Zeitpunkt noch keine Anmeldung erstattet, kann die Zusammenfassung der Beschäftigungszeiten in einer zeitgleichen An- und Abmeldung erfolgen.

Beispiel 1

Personengruppe 118 - Unterbrechung von weniger als drei Wochen

Aufnahme einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung am	07.01.2026
Beschäftigungstage	07.01.2026
	16.01.2026
	20.01.2026
	06.02.2026
	24.02.2026
	03.03.2026
Anmeldung (Abgabegrund 10) zum	07.01.2026
Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum	07.01.2026 - 03.03.2026

Beispiel 2

Personengruppe 118 - Unterbrechung von mehr als drei Wochen

Aufnahme einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung am	07.01.2026
Beschäftigungstage	07.01.2026
	17.01.2026

20.01.2026

06.02.2026

03.03.2026

Anmeldung (Abgabegrund 10) zum 07.01.2026

Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum 07.01. - 06.02.2026

Anmeldung (Abgabegrund 10) zum 03.03.2026

Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum 03.03. - 03.03.2026

Beispiel 3

Personengruppe 118 - Unterbrechung von mehr als drei Wochen innerhalb eines Kalendermonats

Aufnahme einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung am 01.01.2026

Beschäftigungstage 01.01.2026

02.01.2026

24.01.2026

Anmeldung (Abgabegrund 10) zum 01.01.2026

Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum 01.01. - 02.01.2026

Anmeldung (Abgabegrund 10) zum 24.01.2026

Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum 24.01. - 24.01.2026

Beispiel 4

Personengruppe 118 - Jahreswechsel und Unterbrechung von mehr als drei Wochen

Aufnahme einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung am 01.12.2026

Beschäftigungstage 01.12.2026

20.12.2026

05.01.2027

Anmeldung (Abgabegrund 10) zum 01.12.2026

Jahresmeldung (Abgabegrund 50) mit Meldezeitraum 01.12. - 31.12.2026

Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum 01.01. - 05.01.2027

Beispiel 5

Personengruppe 117 - Nicht berufsmäßig unständige Beschäftigung

Aufnahme einer **nicht** berufsmäßigen unständigen Beschäftigung am 07.01.2026

Beschäftigungstage 07.01.2026

16.01.2026

20.01.2026

06.02.2026

24.02.2026

03.03.2026

Die An- und Abmeldungen (Abgabegründe 10/30) oder die zeitgleiche An- und Abmeldung (Abgabegrund 40) sind für die einzelnen Beschäftigungstage vorzunehmen; eine Zusammenfassung ist **nicht** zulässig.

1.1.3 Haushaltsscheck-Verfahren

Das Haushaltsscheck-Verfahren ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten anzuwenden. Es ist obligatorisch, das heißt, der Arbeitgeber kann nicht mehr alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheck-Verfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus den Gemeinsamen Grundsätzen für die Gestaltung des Haushaltsschecks und das der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilende Lastschriftmandat, dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Haushaltsscheck-Verfahren sowie den jeweils geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

1.1.4 Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI

Nach § 194 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind Arbeitgeber verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Die Aufforderung zur Meldung erfolgt elektronisch durch den Rentenversicherungsträger. Dadurch werden die Arbeitgeber von einer von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen (Hochrechnung). Das im Gesetz geregelte Verlangen des Rentenantragstellers bezieht sich

auf die Durchführung der Hochrechnung sowie die Berücksichtigung des Hochrechnungsergebnisses bei der Rentenberechnung. Mit Einführung der elektronischen Anforderung der Gesonderten Meldung durch den Rentenversicherungsträger hat der Beschäftigte das Verlangen nunmehr gegenüber dem Rentenversicherungsträger und nicht mehr gegenüber dem Arbeitgeber in Form eines Formulars zum Ausdruck zu erbringen.

Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Die „Gesonderte Meldung“ (Abgabegrund 57) ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 5 DEÜV mit der nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Absatz 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

Beispiel 1:

Anforderung durch den Rentenversicherungsträger	10.04.2017
Beginn der Altersrente am	01.08.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 30.04.2017

Die Jahresmeldung für 2016 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2017
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2017
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2017

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 2:

Anforderung durch den Rentenversicherungsträger	16.05.2017
Beginn der Altersrente am	01.08.2017

nächste Entgeltabrechnung am	05.06.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2017

Die Jahresmeldung für 2016 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2017
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2017
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2017

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß
§ 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 3:

Anforderung durch den Rentenversicherungsträger	02.01.2017
Beginn der Altersrente am	01.05.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2017

Sofern die Jahresmeldung für 2016 am 06.02.2017 noch nicht
übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten
(§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV) 01.01. - 31.12.2016

Beispiel 4:

Anforderung durch den Rentenversicherungsträger	02.01.2017
Beginn der Altersrente am	01.04.2017
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2016

Hinweis: Die „Gesonderte Meldung“ ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch
nicht erstattet wurde.

1.1.5 GKV-Monatsmeldung

Die Einzugsstelle prüft bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG-KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass die gemeldeten Arbeitsentgelte in der Kumulierung die BBG-KV überschreiten, fordert sie die beteiligten Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (s. Ziffer 2.7.1.1); ausgenommen hiervon sind angesichts der mangelnden Praxisrelevanz und der insoweit gebotenen Verfahrensvereinfachung Sachverhalte der Mehrfachbeschäftigung von Arbeitnehmern, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, die eine nicht berufsmäßig unständige Beschäftigung ausüben sowie von geringfügig entlohnnten Beschäftigten (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Gleichwohl haben die Einzugsstellen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 SGB IV auch in den vorgenannten Ausnahmefällen nach Eingang der Entgeltmeldungen von Amts wegen die Ermittlung einzuleiten, ob Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden.

Arbeitgeber haben mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Aufforderung der Einzugsstelle, spätestens innerhalb von sechs Wochen, für den von der Einzugsstelle angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SGB IV, § 11b DEÜV). Eine zusätzliche Weitergabe der GKV-Monatsmeldung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist nicht vorgesehen (§ 28a Absatz 10 Nummer 1 SGB IV).

Die Einzugsstelle stellt auf Grundlage der übermittelten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und teilt den beteiligten Arbeitgebern für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis mit (s. Ziffer 2.7.1.2). Die 2-Monatsfrist beginnt erst zu laufen, sofern alle für den zu beurteilenden Zeitraum notwendigen GKV-Monatsmeldungen vorliegen.

Soweit aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten wurden, hat der Arbeitgeber auf Grundlage der

übermittelten Prüfergebnisse eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte nach § 22 Absatz 2 SGB IV durchzuführen. Hierzu wird auf die „Gemeinsamen Grundsätze zur Beitragsberechnung nach § 22 Absatz 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

1.1.5.1 GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung

Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu melden. Für die Feststellung der Einzugsstelle, ob und inwieweit in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bei einer sozialversicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) überschritten wurde, sind in der GKV-Monatsmeldung

- das jeweils monatliche laufende Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden bzw. von dem der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V berechnet wurde,
- die SV-Tage,
- die in dem Abrechnungsmonat einmalig gezahlten Arbeitsentgelte bis zur Höhe der anteiligen Jahres-BBG der Rentenversicherung,
- der Beitragsgruppenschlüssel und
- das Rechtskreiskennzeichen

anzugeben.

Soweit Kurzarbeitergeld nach § 95 SGB III gewährt wird, ist in der GKV-Monatsmeldung als kranken-/pflegeversicherungspflichtiges bzw. rentenversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt anzugeben (§ 232a Absatz 2 SGBV, § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI bzw. § 163 Absatz 6 SGB VI); ggf. gleichzeitig erzielt es tatsächliches Arbeitsentgelt ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge erhalten, ist in der GKV-Monatsmeldung als rentenversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt zusätzlich zum laufenden monatlichen Arbeitsentgelt die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI anzugeben.

Soweit Arbeitgeber außerhalb des beschriebenen Verfahrens bereits eine Korrektur des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für einen Entgeltabrechnungszeitraum vorgenommen haben, ist in der GKV-Monatsmeldung für diesen Entgeltabrechnungszeitraum das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt, maximal jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze, anzugeben; die vorgenannten Ausführungen zur Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld sowie der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI bleiben unberührt.

In den GKV-Monatsmeldungen sind als Meldezeitraum grundsätzlich der Erste und der Letzte des Monats einzutragen. Beginnt oder endet eine Mehrfachbeschäftigung innerhalb eines Kalendermonats ist dagegen immer auf den tatsächlichen Beginn bzw. das tatsächliche Ende der Beschäftigung abzustellen.

1.1.5.2 GKV-Monatsmeldung für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014

Durch den Wegfall der Regelungen zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung für Zeiten bis zum 31.12.2014 müssen ab dem 01.01.2015 keine GKV-Monatsmeldungen oder Stornierungen mehr erstellt werden, die Zeiträume bis zum 31.12.2014 betreffen.

1.1.6 Übergangsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Entgeltmeldungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich besonders zu kennzeichnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich liegt nach § 20 Absatz 2 SGB IV vor, sofern das aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV erzielte Arbeitsentgelt 2.000,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Zugelassen sind die nachfolgenden Kennzeichen:

0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV /Verzicht¹

1 = Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

¹ Die Möglichkeit, in der Entgeltmeldung anzugeben, dass der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet hat, besteht nur noch für Meldungen mit einem Meldezeitraum bis 30.06.2019.

2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

Bei Meldungen mit Arbeitsentgelten im Übergangsbereich ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme anzugeben. Zusätzlich ist in der Entgeltmeldung das tatsächliche Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu berücksichtigen wäre, als „Entgelt Rentenberechnung“ zu melden. Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb des Übergangsbereichs umfasst, sind aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im „Entgelt Rentenberechnung“ zusätzlich zu berücksichtigen.

1.1.7 UV-Jahresmeldung

Die Prüfungen nach § 166 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden seit 01.01.2010 für Zeiträume ab 01.01.2009 für die Unfallversicherung von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 28p Absatz 1 SGB IV durchgeführt. Prüfgegenstände sind dabei die Zuordnung der Entgelte zu den trägerspezifischen Gefahrtarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des Arbeitsentgelts als beitragspflichtig zur Unfallversicherung. Hierfür wurde das DEÜV-Meldeverfahren erweitert.

Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008 unfallversicherungsspezifische Angaben zu melden sind. Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, bis zum 16. Februar des Folgejahres eine UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „92“ zu erstatten. Abweichend hiervon ist eine UV-Jahresmeldung in Fällen der Insolvenz, Einstellung des Unternehmens oder der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Das Kalenderjahr der Unfallversicherungspflicht ist dabei - unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum - stets als Meldezeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres abzubilden.

Die UV-Jahresmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME), dem Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) und dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) zu melden. Hierbei sind insbesondere

- das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung (Meldezeitraum),

- die Unternehmensnummer des Unternehmers (für Meldezeiträume ab 01.01.2023)
- die Mitgliedsnummer des Unternehmers (für Meldezeiträume ab 01.01.2023 nur noch, sofern keine Unternehmensnummer vorhanden),
- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt und
- seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahrtarifstelle

anzugeben.

In den Fällen, in denen keine Prüfung durch die Träger der Rentensicherung stattfindet, weil sich der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten richtet (§§ 155, 156, 185 Absatz 2 oder § 185 Absatz 4 SGB VII) ist als Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten (UV-GRUND) der Wert A09 anzugeben. Dies betrifft zum Beispiel Fälle der Beitragsberechnung nach Versichertenzahlen, nach Einwohnerzahlen oder Fälle der Direktumlage von Beiträgen. Bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 182 Absatz 2 SGB VII) ist im Feld UV-GRUND der Wert A08 zu melden. Bei Entgeltmeldungen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung für ihre eigenen Beschäftigten ist das Feld UV-GRUND mit dem Wert A07 zu füllen. Die betroffenen Betriebsnummern der besonderen Fallgestaltungen sind in der Anlage 19 (Teil a, b, c) aufgelistet. In allen drei Fallgestaltungen ist das Arbeitsentgelt auf Grundstellung (Null) zu belassen.

1.1.7.1 Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen

Nach § 28a Absatz 12 SGB IV haben Arbeitgeber auch für „ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt“, also für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen - zusätzlich zur UV-Jahresmeldung - zu erstatten. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung (zum Beispiel ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, der in einer Privatschule tätig ist).

- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika, ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohten Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel eine Apothekerin, die als geringfügig entlohnte Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verzichtet und privat krankenversichert ist).
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).
- Privat krankenversicherte Beschäftigte, die im Sinne des § 6 SGB IV aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Unfallversicherung der Versicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften unterworfen sind.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung des Meldeverfahrens ist die Anmeldung dieser sozialversicherungsfreien Arbeitnehmer mit Personengruppenschlüssel „190“ und der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Als zuständige Einzugsstelle gilt die Einzugsstelle, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Bestand keine Versicherung, wählt der zur Meldung verpflichtete Arbeitgeber die Einzugsstelle aus. Für die Anmeldung sind die bestehenden Anmeldegründe zu verwenden.

1.1.8 Sofortmeldung

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde zum 01.01.2009 mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung eingeführt (§ 28a Absatz 4 SGB IV).

Eine Sofortmeldung ist abzugeben, sofern die Kriterien eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sind; eine Entgeltzahlung ist für die Beurteilung der Frage zur Abgabepflicht einer Sofortmeldung unbedeutend.

Die Sofortmeldung ist vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum spätestens bei Beschäftigungsaufnahme mittels Datenübertragung direkt an die DSRV zu übermitteln (§ 7 DEÜV).

Soweit das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen beim selben Arbeitgeber fortbesteht, lösen Änderungen im Versicherungsverhältnis z. B. durch einen Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel keine neue Pflicht zur Sofortmeldung aus, auch wenn eine Ab- und Anmeldung zu erstellen ist. Wird hingegen das Beschäftigungsverhältnis beendet und neu aufgenommen, ist spätestens bei Aufnahme der neuen Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben, sofern die neue Beschäftigung in einem Wirtschaftsbereich gem. § 28a Abs. 4 SGB IV ausgeübt wird. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Beschäftigung innerhalb eines Konzerns.

Bei der Beurteilung von Arbeitgebern, die im Rahmen ihres Erwerbszweckes nur teilweise in den Wirtschaftsbranchen des § 28a Abs. 4 SGB IV tätig sind, ist für die Abgabe der Sofortmeldung der Unternehmenszweck sowie die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten maßgeblich. Stehen beide Kriterien in einem Widerspruch zueinander, dann ist der Zweck des Betriebs entscheidend.

1.1.8.1 Ausnahmen von der Sofortmeldepflicht

Leiharbeitnehmer

Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen, müssen keine Sofortmeldung abgeben, da die entliehenen Arbeitnehmer in allen Wirtschaftsbereichen tätig sein können und insofern diese Arbeitgeber nicht eindeutig einem Wirtschaftsbereich nach § 28a Abs. 4 SGB IV zugeordnet werden können.

Jugendherbergen

Jugendherbergen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke und sind nicht dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zuzuordnen; insoweit besteht für Jugendherbergen keine Pflicht zur Abgabe von Sofortmeldungen.

Fleischwirtschaft

Sofern in Einzelhandelsunternehmen nur im geringen Umfang mit Fleisch oder Fleischwaren gehandelt wird oder diese Produkte nicht den Schwerpunkt des Sortiments, des Umsatzes oder des Personaleinsatzes darstellen (zum Beispiel vom Personal befüllte Selbstbedienungsfleischtheken bei Lebensmitteldiscountern), besteht für diese Arbeitgeber grundsätzlich keine Sofortmeldepflicht. Gleiches gilt, sofern in Einzelhandelsunternehmen einzelne Mitarbeiter ausschließlich oder überwiegend mit dem Fleischverkauf beschäftigt sind, wobei der Fleischverkauf und auch der Personaleinsatz der Mitarbeiter vom Umsatz und Umfang her nicht überwiegen (Fleischtheken in Supermärkten). Bei selbständigen Fleischverarbeitungsunternehmen oder sofern Fleischtheken in Tochterunternehmen ausgegliedert sind (Fleischwerk eines Lebensmittelkonzerns, Organisation des Fleischverkaufs in Supermärkten durch ausgegliederte, rechtlich eigenständige Abteilungen) besteht hingegen die Pflicht zur Abgabe der Sofortmeldung.

1.1.8.2 Inhalt der Sofortmeldung und Datenübermittlung

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten im DBGB und DBAN mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV mitgeteilt.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und der DSRV sind DSKO und DSME mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

1.1.9 Meldungen zur Betriebsdatenpflege

Die Arbeitgeber sind nach § 18i Abs. 4 SGB IV verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten der BA unverzüglich elektronisch zu melden. Wird im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ein Insolvenzverwalter bestellt, geht die Meldepflicht auf den Insolvenzverwalter über. Im Einzelfall sind zur Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe Bestandsmeldungen zu übermitteln. Dies gilt insbesondere beim Wechsel des Dienstleisters.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Änderung der betrieblichen Angaben unverzüglich, also mit der folgenden Entgeltabrechnung, spätestens nach sechs Wochen, zu übermitteln. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein. Der Arbeitgeber übermittelt die geänderten betrieblichen Angaben mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD). Der DSBD wird

entweder von einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm erzeugt oder von einer maschinellen Ausfüllhilfe.

Betriebliche Angaben sind die Daten, die der Arbeitgeber bei Antragstellung der Betriebsnummer angegeben hat. Dazu gehört auch die Unternehmensnummer (UNRS). Diese ist (zusätzlich) mit einer automatisierten Bestandsmeldung (Initialmeldung) aus dem Entgeltabrechnungsprogramm oder mit einer elektronischen Ausfüllhilfe bis 31.05.2024 zu übermitteln. Die BA speichert aus der Initialmeldung lediglich die UNRS.

Änderungen der betrieblichen Angaben können auf unterschiedlichen Ereignissen beruhen (zum Beispiel Umfirmierung mit oder ohne Rechtsformwechsel, Fusion mit Beibehaltung aller Betriebsnummern, Änderung der Unternehmensnummer, Umzug des Beschäftigungsbetriebs sowohl innerhalb einer Gemeinde als auch in eine andere Gemeinde, Änderung oder Wegfall der abweichenden Postanschrift oder eine Änderung der Ansprechpartnerdaten für SV-Träger).

Im DSBD mit einer bestimmten Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs ist der Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform, die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs, die zugehörige Unternehmensnummer und eine Telefonnummer eines Ansprechpartners für SV-Träger zu übermitteln. Soll die Post dem Arbeitgeber abweichend von der Anschrift seines Beschäftigungsbetriebs zugestellt werden, ist zusätzlich der Datenbaustein Abweichende Postanschrift zu füllen. Die abweichende Postanschrift kann auch im Ausland liegen.

Der DSBD wird maschinell an die BA übermittelt. Eine zusätzliche Änderungsmitteilung zum Beispiel per E-Mail oder Telefon an die BA erübrigt sich damit.

1.1.10 Anmeldungen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Abkömmlinge sowie geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH

Nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und e SGB IV hat der Arbeitgeber bei der Anmeldung anzugeben, ob zum Arbeitnehmer eine Beziehung als Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Abkömmling besteht, oder ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt.

Bei der Anmeldung mit dem Abgabegrund 10 oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung mit dem Abgabegrund 40 ist daher folgendes Statuskennzeichen (KENNZ-STATUS) anzugeben:

1 = Ehegatte, eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG oder Abkömmling des Arbeitgebers

2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Die Angabe des Statuskennzeichens ist auch bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten vorzunehmen.

1.1.11 Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Nach § 188 Abs. 4 SGB V i. d. F. ab 01.01.2018 haben Arbeitgeber in der Anmeldung anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer gehört.

Saisonarbeitnehmer sind Personen, die vorübergehend für eine auf bis zu acht Monate befristete abhängige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Die Angabe „Saisonarbeitnehmer“ ist nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten und für Meldezeiträume ab dem 01.01.2018 erforderlich. Sie ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (Personengruppen 109, 110, 190).

Die Angabe ist nur erforderlich bei Anmeldungen wegen des Beginns einer Beschäftigung oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40).

Bei der Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer müssen Arbeitgeber nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

1.1.12 Versicherungsnummernabfragen durch Arbeitgeber

Nach § 28a Absatz 3a SGB VI haben Arbeitgeber und Zahlstellen nach § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer für Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger abzufragen. Für die Datenübertragung zwischen dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle und der DSRV ist der Datensatz Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSVV) mit den Datenbausteinen Name (DBNA), Geburtsangaben (DBGB) und Anschrift (DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer. Soweit keine Versicherungsnummer ermittelt werden konnte, hat der Beschäftigte den Versicherungsnummernnachweis (vormals Sozialversicherungsnachweis) nach § 147 SGB VI unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen; alternativ besteht die Möglichkeit, in diesen Fällen die Anmeldung ohne VSNR abzugeben. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

1.1.13 Übermittlung der Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Nach § 28a Absatz 3b SGB IV haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung der Einzugsstelle mit der nächsten Entgeltabrechnung die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln. Eine Anforderung durch die Einzugsstelle erfolgt, sofern in der Anmeldung oder im ersten eingehenden Beitragsnachweis eine Hauptbetriebsnummer angegeben ist, unter der bei der Einzugsstelle kein aktives Arbeitgeberkonto besteht.

Die Übermittlung der notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos erfolgt mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) und den Datenbausteinen:

- Grunddaten (DBGD),
- Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO),
- Dienstleister (DBDL),
- Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU) und
- SEPA-Lastschriftmandat (DBSL).

Meldung auf Anforderung der Einzugsstelle

Auf Anforderung durch die Einzugsstelle hat der Arbeitgeber mit dem Abgabegrund „01“ mindestens die Grunddaten (DBGD) und die Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU) mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber der Krankenkasse eine abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO) und/oder einen von ihm bevollmächtigten Dienstleister (DBDL) mitteilen. Die Möglichkeit für die Angabe einer abweichenden Korrespondenzanschrift wird bislang nur den Arbeitgebern eingeräumt; insoweit ist es nicht möglich, eine abweichende Korrespondenzanschrift des Dienstleisters anzugeben.

Änderungsmeldung

Änderungen kann der Arbeitgeber mit dem Abgabegrund „02“ mitteilen; dies gilt auch für vor dem 01.01.2023 bei einer Einzugsstelle bereits bestehende Arbeitgeberkonten. Aus diesem Anlass sollen grundsätzlich alle betrieblichen Stammdaten (insbesondere Name und Anschrift sowie vorhandene Postanschrift beim Arbeitgeber) auf Aktualität geprüft und entsprechend im Entgeltabrechnungsprogramm angepasst werden. Damit ist sichergestellt, dass auch die Meldepflichten nach § 18i Abs. 4 SGB IV erfüllt sind.

Etwaige Änderungen sind stets mit einem Ab-Datum anzugeben; dieses Ab-Datum darf grundsätzlich nicht in der Vergangenheit liegen. Maßgeblich ist das Erstelldatum der Meldung (Feld ED im DSAK). Ausgenommen hiervon sind Angaben zum U 1-Verfahren; hier kann ein „Datum gültig ab“ angegeben werden, das in Bezug auf das Erstelldatum in der Vergangenheit liegt.

Elektronisches Lastschriftmandat

Mit dem DBSL kann der Arbeitgeber die Einzugsstelle ermächtigen, fällige Beiträge mittels Lastschrift wiederkehrend einzuziehen (SEPA-Mandat). Die Ermächtigung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bei Vorlage mehrerer SEPA-Lastschriftmandate gilt das Mandat gilt, welches zuletzt vom Arbeitgeber übermittelt wurde. Für diese Prüfung ist das Erstelldatum der Meldung (Feld ED im DSAK) maßgeblich.

Elektronischer Widerruf

Ein Widerruf des SEPA-Mandats ist gleichermaßen elektronisch möglich; hierfür ist eine Änderungsmeldung mit einem entsprechenden AB-Datum abzugeben. Um Friktionen im Rahmen des Beitragseinzuges bei den Einzugsstellen zu vermeiden, ist ein Widerruf frühestens ab dem sechsten Kalendertag nach Abgabe der Meldung zulässig; maßgeblich für die Sechstagesfrist ist das Erstelldatum der Meldung (Feld ED im DSAK).

Beispiel

Erstelldatum der Meldung (DSAK):	06.01.2026
Widerruf frühestens möglich ab:	12.01.2026

Änderungsmeldung bei Änderung der Bankverbindung

Die Berücksichtigung einer anderen Bankverbindung ist der Einzugsstelle ausschließlich mit einer Änderungsmeldung (GD 02) anzuzeigen; hiermit wird implizit das zur bestehenden Bankverbindung erteilte Lastschrift-Mandat zum Vortag des in der Änderungsmeldung

angegeben Ab-Datums widerrufen. Ein zusätzlicher elektronischer Widerruf ist nicht erforderlich.

1.1.14 Beginn und Ende einer Elternzeit

Zur Prüfung und Feststellung der weiteren Mitgliedschaft bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V haben Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Elternzeit der zuständigen Krankenkasse zu melden. Diese Meldepflichten bestehen auch bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern zur Prüfung und Feststellung der beitragspflichtigen Einnahme nach § 240 SGB V.

Eine Meldepflicht entsteht nur bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern; zudem sind Elternzeit-Meldungen ausschließlich gegenüber einer Krankenkasse abzugeben. Die Elternzeit-Meldungen sind nicht abzugeben bei geringfügig Beschäftigten.

Wie bei einer Unterbrechungsmeldung entsteht die Meldepflicht grundsätzlich erst, sofern die entgeltliche Beschäftigung durch die Inanspruchnahme der Elternzeit mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wird. Diese Kalendermonatsfrist gilt nicht, sofern der Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse ist. Damit wird sichergestellt, dass die Beitragsberechnung und der Beitragsbescheid auch bei Elternzeiten von weniger als einem Kalendermonat zeitnah geändert werden können. Bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern sind insoweit auch Zeiten einer Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat zu melden.

Die Meldung der Elternzeit ist ein Novum, da erstmalig der Beginn und das Ende einer Fehlzeit im Arbeitgeber-Meldeverfahren zu melden ist und nicht wie bislang die Fehlzeit als Meldetatbestand eine Unterbrechungsmeldung auslöst. Insoweit sind die Elternzeit-Meldungen mit dem gesonderten Datensatz Fehlzeit (DSFZ) zusätzlich zu den bestehenden Meldungen abzugeben.

Inhalt der Meldungen

Die Beginn-Meldung und die Ende-Meldung erhalten die Abgabegründe 17 und 37 in Anlehnung an die Abgabegründe für An- und Abmeldungen. Als Ordnungskriterium für die Identifizierung des Arbeitnehmers ist in den Elternzeit-Meldungen die Versicherungsnummer (VSNR) anzugeben. Für eine fehlerfreie systemseitige Zuordnung eingehender Meldungen sind zusätzlich zur VSNR die Daten zum Namen und zur Anschrift des Arbeitnehmers in den

Meldungen (mit den Datenbausteinen Name und Anschrift) sowie das Aktenzeichen-Verursacher aus der der Elternzeit zugrundeliegenden Beschäftigungsmeldung in den Elternzeit-Meldungen anzugeben. Sofern im Einzelfall bei Abgabe der Meldung noch keine VSNR durch die Datenstelle der Rentenversicherung vergeben wurde, sind in der Elternzeit-Meldung zusätzlich die Daten zur Geburt (Datenbaustein Geburtsdaten) erforderlich.

Meldung über den Beginn und das Ende der Elternzeit

In der Beginn-Meldung ist das Datum des Beginns der Elternzeit anzugeben. Die Meldung über den Beginn der Elternzeit ist eine in die Zukunft gerichtete Aussage, die bis zur Abgabe der Meldung über das Ende der Elternzeit gilt. Dies entspricht dem methodischen Ansatz bei der Abgabe einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung.

Bei langen Elternzeiträumen von mehreren Jahren bleibt es den Krankenkassen unbenommen, nach Ablauf der grundsätzlichen Höchstdauer der Elternzeit (aktuell drei Jahre pro Kind) den Arbeitgeber zu kontaktieren.

Die Ende-Meldung enthält den Beginn aus der Beginn-Meldung und ein Ende-Datum. Dies gilt auch, sofern die Elternzeit über den 31.12. eines Jahres hinaus besteht. Bei einer Ende-Meldung dieser Elternzeit ist das ursprüngliche Beginn-Datum der Elternzeit als Datum für den Beginn-Zeitraum dieser Meldung maßgebend. Es sind insoweit keine „Elternzeit-Jahresmeldungen“ abzugeben.

Krankenkassenwechsel während Elternzeit

Bei einem Krankenkassenwechsel ist zum Zeitpunkt des Wechsels gegenüber der neuen Krankenkasse eine Beginn-Meldung abzugeben. Die Abgabe einer Ende-Meldung an die bisherige Krankenkasse ist nicht erforderlich.

Aufgabe der Beschäftigung während Elternzeit

Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit, ist zusätzlich zur Abmeldung eine Ende-Meldung mit dem Datum des Beschäftigungsendes abzugeben.

Temporäre mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber

Sofern während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird, endet der Erfüllungszweck der Meldepflicht (Wegfall des mitgliedschaftserhaltenden

Tatbestandes nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern beziehungsweise keine Besonderheiten bei der Beitragsberechnung nach § 240 SGB V bezogen auf die Einnahme aus dem Beschäftigungsverhältnis des freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmers).

Vor diesem Hintergrund ist ungeachtet der arbeitsrechtlich vereinbarten und dem Grunde nach weiterhin bestehenden Elternzeit bei einer temporären Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber eine Ende-Meldung abzugeben. Der anzugebende Meldezeitraum endet mit dem Tag vor Aufnahme der Beschäftigung. Bei Beendigung der temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung ist eine Beginn-Meldung abzugeben, sofern weiterhin oder erneut Elternzeit besteht.

Temporäre geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber

Bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit entstehen hingegen keine Meldepflichten hinsichtlich der Elternzeit, da die Krankenkassen in diesen Fällen keinen (signifikanten) Informationsbedarf haben.

Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Meldepflicht

Bei Arbeitnehmern, die sich über den 31.12.2023 hinaus in Elternzeit befinden, ist zum Ende dieser Elternzeit keine Ende-Meldung abzugeben. Diese Bestandsfälle sind bilateral zwischen den Beteiligten zu klären. Die Meldepflicht entsteht insoweit erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 01.01.2024 beginnen.

1.1.15 Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse

Für die Abgabe von Meldungen können Arbeitgeber die aktuelle Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse in elektronischer Form beim GKV-Spitzenverband abfragen. Der Abruf erfolgt unter Angabe der VSNR durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit einem zertifizierten Abrechnungsprogramm, einer zertifizierten elektronischen Ausfüllhilfe oder mit dem zertifizierten SV-Meldeportal nach § 95a SGB IV.

Auf Grundlage der eingegangenen Abfrage erfolgt durch den GKV-Spitzenverband unmittelbar eine Abfrage bei den Krankenkassen, ob eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Abrufes besteht. Abhängig von den Rückmeldungen der Krankenkassen sendet der GKV-Spitzenverband eine Rückmeldung an die abfragende Stelle mit der Angabe

1 = Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt oder

2 = Keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt.

Bei Ziffer 1 wird zusätzlich die Betriebsnummer der Krankenkasse angegeben, bei der zum Zeitpunkt des Abrufs eine Mitgliedschaft besteht. Bei Ziffer 2 ist der Arbeitgeber verpflichtet, weitere Ermittlungen beim Arbeitnehmer vorzunehmen. Eine Übermittlung der Abfrage ist in der Zeit von Montag bis Freitag möglich. Die Rückmeldung durch den GKV-Spitzenverband an die anfragende Stelle erfolgt innerhalb von 24 Stunden. Weitere Einzelheiten sind den Grundsätzen und der Verfahrensbeschreibung des GKV-Spitzenverbandes zum Abrufverfahren zu entnehmen, die unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Arbeitgeberverfahren) abrufbar sind.

1.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

1.2.1 Allgemeines

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen beziehungsweise Ausfüllhilfen abgegeben werden. Einzelheiten sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Systemprüfung nach § 22 DEÜV zu entnehmen.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die den Meldungen zugrundeliegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Die Beschäftigten erhalten von ihren Arbeitgebern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung nach § 25 DEÜV (vergleiche Ziffer 1.2.10).

1.2.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die Datensätze Kommunikation (DSKO) und Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden. Meldungen über Beginn und Ende einer Elternzeit sind mit dem DSFZ abzugeben.

Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten wie der Name, die Geburtsangaben und die Anschrift mit dem DBNA, DBGB und DBAN zu melden; gleiches gilt im Übrigen bei Abgabe der Sofortmeldung.

Der Arbeitgeber hat den DSBD für die Übermittlung geänderter Angaben zum Beschäftigungsbetrieb sowie der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit zu verwenden.

Im Übrigen sind für die Übermittlung der Daten die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.2.3 Annahmestellen für die Meldedaten

Die Meldedaten für versicherungspflichtig Beschäftigte sind an die Annahmestelle der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln. Eine Übersicht der Annahmestellen ist unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Arbeitgeberverfahren) abrufbar.

Die UV-Jahresmeldungen sind an die Annahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldungen für den Arbeitnehmer zuständig ist. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe der UV-Jahresmeldungen keine zuständige Einzugsstelle zu ermitteln, sind die UV-Jahresmeldungen an die Annahmestelle der zuletzt bekannten Einzugsstelle zu übermitteln.

Mitteilungen zu Betriebsänderungen mit dem DSBD sind an eine frei wählbare Annahmestelle der Einzugsstellen zu übermitteln.

Die Sofortmeldungen und Versicherungsnummernabfragen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale abzugeben. Sofern in anderen Fällen als bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für ein und dieselbe (für sich allein gesehen geringfügige) Beschäftigung in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle

Beiträge anfallen, sind Meldungen sowohl gegenüber der Minijob-Zentrale (mit den Beitragsgruppen „6000“ oder „0500“) als auch gegenüber der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse (mit den Beitragsgruppen für die individuellen Beiträge) zu erstatten. In beiden Meldungen ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei sich die Verschlüsselung am Recht der Rentenversicherung orientiert.

1.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) maßgebend.

1.2.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung

Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der BVV.

1.2.6 Übernahme der Versicherungsnummer

Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Abgabe der Anmeldung die VSNR bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) elektronisch abzurufen und diese der Rückmeldung zu entnehmen. Kann im Einzelfall auf Grundlage der personenbezogenen Angaben im Abruf die DSRV keine VSNR (eindeutig) ermitteln, hat der Beschäftigte den Versicherungsnummernnachweis (vormals Sozialversicherungsnachweis) unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen; alternativ besteht die Möglichkeit, in diesen Fällen die Anmeldung ohne VSNR abzugeben.

Sofern der Arbeitgeber in den vorgenannten Einzelfällen den Beschäftigten zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises auffordert, ist bei der Übernahme der im Versicherungsnummernnachweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Entgeltunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

1.2.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Der DSKO muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Annahmestelle übermittelt werden. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSME. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum DSME ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Mitteilungen zur Änderung der Betriebsdaten (DSBD) können auch ohne DSME übermittelt werden.

1.2.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Meldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Meldung als storniert.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen mindestens die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel, die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Entgeltmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im Datensatz auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) oder gegebenenfalls der DBKV mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“. Im DSAK und im DSFZ sind zusätzlich das Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ anzugeben.

Damit bei Stornierung einer GKV-Monatsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, der Personengruppenschlüssel, die SV-Tage, der Grund der Abgabe (Feld KV-GRUND), das regelmäßige Jahresentgelt, die Beitragsgruppe und das Kennzeichen Rechtskreis mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen. Dabei sind im DSME auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich des Namens, der Anschrift, des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten, der Staatsangehörigkeit und zu den Betriebsdaten können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

Im Verfahren DSBD gibt es keine Stornierung; fehlerhafte Angaben in einer angegebenen Änderungsmeldung müssen durch die Übermittlung eines neuen DSBD korrigiert werden.

1.2.9 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Datensätzen

Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten durch die Annahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt werden. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

1.2.10 Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV)

Über die Meldungen ist dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung zu erteilen, deren Bedeutung für den Empfänger erkennbar sein muss. Getrennt gemeldete Zeiten und Entgelte dürfen in der Bescheinigung nicht zusammengefasst werden. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Entgeltabrechnungen erteilt werden. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres grundsätzlich für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Beschäftigten auszustellen.

Diese Bescheinigung ist nicht auszustellen für UV-Jahresmeldungen und Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (Personengruppe 190), da die Inhalte dieser Meldungen nur für die Betriebsprüfdienste der Rentenversicherungsträger relevant sind.

Gleichermaßen entfällt die Bescheinigung nach § 25 DEÜV für erstattete GKV-Monatsmeldungen, da der Inhalt der GKV-Monatsmeldung grundsätzlich in einer zu meldenden und zu bescheinigenden Entgeltmeldung (Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldung) enthalten ist.

Die seit dem 01.01.2022 in Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte anzugebende Steuernummer des Arbeitgebers, die Steuer-ID des Arbeitnehmers und die Art der Besteuerung werden seit dem 01.01.2023 nicht mehr in der Meldebescheinigung abgebildet,

da sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung, die nach § 28a SGB IV zu melden ist.

Gleiches gilt für zusätzliche Angaben zum Krankenversicherungsschutz in Anmeldungen (und gleichzeitigen An- und Abmeldungen) für kurzfristig Beschäftigte. Arbeitgeber haben seit dem 01.01.2022 in Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte anzugeben, wie der Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist (§ 28a Absatz 9a SGB IV). Die Abbildung dieses Status in der Bescheinigung würde suggerieren, dass ein Krankenversicherungsschutz aufgrund der ausgeübten Beschäftigung besteht. Dies wirft möglicherweise Zweifelsfragen im Kontext des in der Meldebescheinigung abgebildeten Beitragsgruppenschlüssels 0 für die Krankenversicherung auf. Insoweit werden diese Angaben seit dem 01.01.2023 nicht mehr in der Meldebescheinigung abgebildet.

1.2.11 Datensicherung

Änderungen in den für die Beitragsabrechnung und das Meldeverfahren verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Fehlerprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Einzugsstellen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen im Data Dictionary sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen im DSAK, DSFZ, DSBD mit dem Datenbaustein DBPA sowie im DSME mit den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,

- DBAN - Anschrift,
- DBUV - Meldedaten Unfallversicherung,
- DBKS - Knappschaft/See,
- DBSO - Sofortmeldung (die Prüfung erfolgt nur bei der DSRV, da die Sofortmeldung dieser direkt übermittelt wird),
- DBKV - Datenbaustein Krankenversicherung,
- DBST - Datenbaustein Steuerdaten.

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Einzugsstelle, Wechsel des Beschäftigungsbetriebs sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen

1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

1.3.2.2 Betriebsnummer

Das Datenfeld Betriebsnummer des Verursachers im DSME ist mit der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zu versorgen. Wurde bisher für einen Beschäftigungsbetrieb noch keine Betriebsnummer vergeben, ist sie vom Arbeitgeber bei der BA unverzüglich elektronisch zu beantragen. In den Ausnahmefällen des § 18k SGB IV vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebsnummern im Auftrag der BA (vergleiche Ziffer 4.3).

Nähere Hinweise zu den unterschiedlich zu versorgenden Datenfeldern Betriebsnummer in den Datensätzen und Datenbausteinen des DEÜV-Meldeverfahrens sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV zu entnehmen.

Es erfolgt eine Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfziffer der Betriebsnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Betriebsnummer (Stellen 1 bis 7) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.2.3 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe

Die BA unterzieht die geänderten Betrieblichen Angaben, die per DSBD übermittelt werden, einer Eingangskontrolle und speichert sie in der Datei der Beschäftigungsbetriebe. Die BA übermittelt die geänderten Angaben per Datensatz Betriebsdaten Export (DXBT) an die Annahmestellen der Einzugsstellen, der DGUV und an die DSRV.

1.3.2.4 Gesonderte Absendernummer

Arbeitgeber erhalten auf Antrag eine gesonderte Absendernummer, sofern mit nur einer Absendernummer Meldungen systemseitig getrennt übermittelt und empfangen werden sollen.

Die Trennung erfolgt entweder innerhalb eines Entgeltabrechnungsprogramms (Entgeltabrechnung für einen Arbeitgeber erfolgt an unterschiedlichen Orten) oder durch die Verwendung von zwei unterschiedlichen Entgeltabrechnungsprogrammen. In beiden Varianten wird/werden die getrennte(n) Abrechnung(en) unter Angabe der gesonderten Absendernummer(n) übermittelt.

Sofern ein Abrechnungsdienstleister mit der Übermittlung der Meldungen beauftragt wird, ist grundsätzlich keine gesonderte Absendernummer erforderlich, da dieser die Meldungen mit seiner eigenen Absendernummer übermittelt.

Die gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV wird ausschließlich zum Zweck der Adressierung von Meldungen in den Feldern Absendernummer, Empfänger Nummer und Absendernummer-Ersteller (im Datensatz Kommunikation) verwendet.

Die elektronische Beantragung der gesonderten Abrechnungsnummer kann über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder über eine systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe vorgenommen werden. Im Anschluss ist mit der zugeteilten gesonderten Absendernummer ein kostenpflichtiges Zertifikat beim Trustcenter der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) zu beantragen.

In den Fällen, in denen ein Bergbau- oder Seebetrieb eine gesonderte Absendernummer für die getrennte Übermittlung von Meldungen benötigt, wird keine gesonderte Absendernummer durch das Trustcenter der ITSG vergeben, sondern die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergibt eine/mehrere zusätzliche Betriebsnummer(n).

Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger alphanumerischer Wert. Sie beginnt mit einem A gefolgt von 7 Ziffern, wobei die letzte Stelle als Prüfziffer für die Stellen 2 bis 6 dient. Die Prüfziffer wird dabei wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der gesonderten Absendernummer (Stellen 2 bis 7) werden an der zweiten Stelle beginnend mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der gesonderten Absendernummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.2.5 Unternehmensnummer

Zum 01.01.2023 werden in der Unfallversicherung die bestehenden Mitgliedsnummern durch eine einheitliche Unternehmensnummer ersetzt. In der UV-Jahresmeldung ist für den Meldezeitraum ab dem 01.01.2023 die UNRS zu verwenden.

Die neue UNRS besteht aus 15 Ziffern. Sie enthält die zwölfstellige Unternehmensnummer und das dreistellige Unternehmenskennzeichen im zentralen Unternehmerverzeichnis bei der DGUV und verbindet die Einträge der Unternehmer mit ihren Unternehmen. An der zwölften Stelle ist eine Prüfziffer eingebunden; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der UNRS wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der UNRS (Stellen 1 bis 11) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4 multipliziert.
- Die einzelnen Produkte werden aufsummiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest wird von 10 subtrahiert, das ist die Prüfziffer.
- Für den Fall, dass dabei 10 bleibt ist die Prüfziffer 0.

1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern

1.3.3.1 Allgemeines

Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, bei welchen Abgabegründen die Datenbausteine DBNA und DBAN zu übermitteln sind.

Die Datenfelder für Namen und Anschrift sind Duden gerecht in Groß- und Kleinschreibung zu versorgen. Der zu verwendende Zeichensatz ist in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV beschrieben. Danach ist die Verwendung von Buchstaben aus dem westeuropäischen Zeichensatz möglich.

1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder

Der Name ist entsprechend dem DBNA aufzubauen.

1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder

Anschriftenfelder sind entsprechend dem DBAN aufzubauen.

1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer

1.3.4.1 Geburtsname

Der Geburtsname muss enthalten sein, wenn ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname vorhanden ist. Inhalt und Aufbau siehe DBGB.

1.3.4.2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Jahrhundert, Jahr, Monat, Tag mit jeweils zwei Stellen anzugeben.

1.3.4.3 Geburtsort

Ist der Geburtsort nicht bekannt, so muss dieser ermittelt werden. Die ungeprüfte Übernahme des Wohnortes in das Feld Geburtsort ist unzulässig. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.4.4 Geschlecht

Das Datenfeld Geschlecht ist für männlich mit „M“ und für weiblich mit „W“, für unbestimmt mit „X“ und für divers mit „D“ zu füllen.

1.3.4.5 Geburtsland

Das Geburtsland ist wie der Geburtsort einem amtlichen Dokument zu entnehmen. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.5 Zusätzliche Angaben für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt

Für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt ist der Datenbaustein Knappschaft/See zwingend erforderlich, wenn die Meldung mit der von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergebenen Betriebsnummer und – im Bereich der Seefahrt – mit einer der Personengruppen 140,144, 149 und 150 erfolgt. Aufbau und Inhalt des Datenbausteins ergeben sich aus der Anlage 9.4 und den Anlagen 23 (Seefahrt) und 24 (knappschaftliche Besonderheiten).

1.3.7 Steuerdaten

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte sind seit dem 01.01.2022 in allen Entgeltmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt erstellt werden, die Steuerdaten vorzugeben. Hierbei handelt es sich um

- die Steuernummer des Arbeitgebers,
- die Identifikationsnummer des Beschäftigten nach § 139b der Abgabenordnung und
- die Art der Versteuerung, wobei die Ziffer „1“ zu verwenden ist, sofern die Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent abgeführt wird. In allen anderen Fällen ist die Ziffer „0“ zu verwenden.

2 Verfahren bei den Einzugsstellen

2.1 Allgemeines

Die Einzugsstellen erhalten von den Arbeitgebern für die Beschäftigten Meldungen, die durch Datenübertragung an die Annahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln sind. Bezüglich der in den Meldungen verwendeten Ordnungsmerkmale für die meldepflichtigen Personen (Versicherungsnummer) sowie für die Arbeitgeber und die sonstigen meldepflichtigen Stellen (Betriebsnummer) wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 4.2 verwiesen.

Die Datenannahmestelle prüft anhand des DSKO, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise eine systemuntersuchte Ausföhlhilfe einsetzt.

2.2 Prüfung der Meldedaten

2.2.1 Allgemeines

Die Annahmestellen beziehungsweise die Einzugsstellen prüfen die übermittelten Daten vor dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 9.

2.2.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Annahmestelle an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Als fehlerhaft festgestellte Meldungen sind mit einer entsprechenden Fehlerkennzeichnung an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Alle Felder einschließlich des Zeitstempels dürfen - mit Ausnahme des Fehlerkennzeichens und der Fehleranzahl - nicht verändert werden.

Abweichend hiervon werden die UV-Jahresmeldungen und der DSBD nach erfolgter Prüfung der Daten direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung weitergeleitet.

2.2.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach der BVV. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei

kann es zu Überschreitungen von zwei Kalendertagen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 30.06. bis 31.07.

Entgeltabrechnung: wöchentlich

Abrechnungszeiträume:

30.06. bis 01.07. = 2 Kalendertage

02.07. bis 08.07. = 7 Kalendertage

09.07. bis 15.07. = 7 Kalendertage

16.07. bis 22.07. = 7 Kalendertage

23.07. bis 29.07. = 7 Kalendertage

30.07. bis 31.07. = 2 Kalendertage

insgesamt 32 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:

$1/30$ beziehungsweise in Prozent ausgedrückt 3,3333 %

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 % zu erhöhen.

Eine Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze kann sich außerdem in Fällen ergeben, in denen bei fortbestehender Beitragspflicht im Laufe des Monats Februar ein Wechsel der Beitragsgruppe eintritt und der zu meldende zweite Teilzeitraum nach dem Monat Februar endet. Damit die Meldungen für den zweiten Teilzeitraum nicht abgewiesen werden, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze für den Monat Februar fiktiv um den Wert von zwei Kalendertagen, in Schaltjahren um den Wert von einem Kalendertag, zu erhöhen.

2.3 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

2.3.1 Allgemeines

Nach Prüfung der Daten durch die Annahmestelle beziehungsweise die Einzugsstelle und vor ihrer Weiterleitung an die DSRV sind die fehlerfreien Datensätze (mit Ausnahme der GKV-Monatsmeldung) mit dem maschinell zu führenden Datenbestand der Einzugsstelle,

der die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten enthalten muss, abzugleichen.

Soweit Meldungen keine Versicherungsnummer enthalten, ist im Datenbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Ist die Versicherungsnummer im Bestand vorhanden, so ist sie in den Datensatz zu übernehmen und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten (siehe Ziffer 3.1). Ausgenommen hiervon sind Meldungen der Elternzeit ohne VSNR (DSFZ), da das vorbeschriebene Ermittlungs- und Vergabeverfahren bereits durch die vorherige Anmeldung aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung ohne VSNR angestoßen wurde.

Bei Meldungen mit Versicherungsnummer ist zu prüfen, ob die Versicherungsnummer im Datenbestand der Einzugsstelle vorhanden ist. Wenn ja, sind bei den einzelnen Meldearten die nachfolgend beschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

Die Betriebsdaten im Verfahren DSBD werden nicht mit den Daten der Einzugsstellen abgeglichen.

2.3.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und Geburtsland

Es ist zu prüfen, ob unter der gleichen Betriebsnummer des Arbeitgebers und dem gleichen Beginn-Datum eine Mitgliedschaft gespeichert ist (Doppelmeldung). Außerdem ist eine Prüfung auf Zeitraumüberschneidungen vorzunehmen.

Weicht der angegebene Name von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Namen ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBNA zu übernehmen.

Weicht die angegebene Anschrift von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBAN zu übernehmen.

Bei Meldesachverhalten ohne Name und Anschrift sind der DBNA und DBAN aufzubauen und mit den Bestandsdaten zu füllen.

2.3.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/GKV-Monatsmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn der Beschäftigung beziehungsweise der Beginn des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die Inhalte der Entgeltmeldung wie die Beitragsgruppen und der Personengruppenschlüssel mit den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten übereinstimmen.

2.3.4 Stornierung einer Anmeldung

Es ist zu prüfen, ob die zu stornierenden Daten (Betriebsnummer des Arbeitgebers, Beschäftigungsbeginn, Angaben zur Tätigkeit, Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppen und Grund der Abgabe) mit den Angaben einer bestehenden Mitgliedszeit übereinstimmen.

2.3.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/sonstigen Entgeltmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden können. Darüber hinaus ist zu vergleichen, ob die zu stornierenden Daten (Arbeitsentgelt, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, Grund der Abgabe und bei geringfügig Beschäftigten die Art der Besteuerung) mit den zu dieser Mitgliedszeit gespeicherten Daten übereinstimmen.

Bei der GKV-Monatsmeldung bezieht sich diese Prüfung auf die zu stornierenden Daten im DBKV und auf den Personengruppenschlüssel.

2.3.6 Weiterleitung der Datensätze an die DSRV

Vor der Datenübermittlung an die DSRV ist von der Einzugsstelle bei den Beitragsgruppenschlüsseln 0, 1, 3 oder 5 zur Rentenversicherung in das Feld Versicherungsträger (VSTR) der Wert 0A (allgemeine Rentenversicherung) oder 0C (knappschaftliche Rentenversicherung) in den DSME zu übertragen.

Die Einzugsstellen leiten die Datensätze unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV weiter.

Die GKV-Monatsmeldung wird von den Einzugsstellen nicht an die DSRV weitergeleitet. Die Elternzeit-Meldungen werden von den Krankenkassen nicht an die DSRV weitergeleitet.

Von Arbeitgebern gemeldete Anschriften brauchen nicht erfasst zu werden, wenn festgestellt wird, dass aktuellere Anschriften vorliegen.

In den weiterzuleitenden Datensätzen sind im DSME die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB) und Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) nach den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV (dortige Anlage 4) zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert. Sollten die Daten über eine Weiterleitungsstelle an die DSRV übermittelt werden, darf diese die Daten nicht erneut verändern.

Die Einzugsstellen können selbst Änderungen von Betriebsdaten mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden.

Für die Weiterleitung der Datensätze an die DSRV ist § 95c Absatz 2 SGB IV die Datenübertragung festgeschrieben. Es gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV festgelegten Regelungen.

2.3.7 Vollzähligkeitskontrolle

2.3.7.1 Verarbeitung der übermittelten Daten

Bei der Verarbeitung der übermittelten Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung vollständig verteilt und weitergeleitet worden sind.

2.3.7.2 Eingang der Jahresmeldungen

Die Vollzähligkeitskontrolle des Eingangs der Jahresmeldungen nach § 28a Absatz 2 SGB IV ist anhand des maschinell geführten Datenbestandes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können in zeitlicher Folge unter anderem sein:

- einmalige maschinelle Anforderung der fehlenden Jahresmeldung (vgl. 2.7.1.4),
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen trotz maschineller Anforderung noch nicht erstattet haben, ohne namentliche Aufführung der Beschäftigten,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen trotz maschineller Anforderung noch nicht vollzählig erstattet haben, mit namentlicher Nennung der Beschäftigten, deren Jahresmeldungen noch fehlen,
- Überwachung des Einganges angemahnter Jahresmeldungen,
- gezielte Einzelmaßnahmen wie Erinnerung, Hinweis auf Auswirkungen und Folgen,
- Einbeziehung der Abgabe der Jahresmeldungen in die Beitragsüberwachung.

2.3.8 Überprüfung von Fällen des Übergangsbereichs

Bei Meldungen sich überschneidender Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigungen) zu derselben Krankenkasse mit unterschiedlichen Midijob-Kennzeichen erhalten die Krankenkassen keine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger, da die Krankenkassen diesen Sachverhalt anhand des eigenen Datenbestandes feststellen können.

2.3.9 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfungen an die DSRV weitergeleitet.

Die Rentenversicherungsträger prüfen die eingehenden Meldungen und melden der Minijob-Zentrale die nach der Anlage 14 festgestellten Fehler- und Überprüfungssachverhalte über die DSRV zurück (vergleiche hierzu auch Ziffer 3.9).

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppen 110 oder 210) werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfung ebenfalls an die DSRV weitergeleitet. Die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen wird von der Minijob-Zentrale anhand des eigenen Bestandes vorgenommen. Eine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger erfolgt nicht.

Die Prüfung, ob die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV innerhalb eines Kalenderjahres überschritten wurden, wird in der Weise vorgenommen, dass alle Tage aus den Zeiträumen der Abmeldungen mit Personengruppe 110 oder 210 addiert werden.

Wurde nur eine Beschäftigung gemeldet, wird vermutet, dass der Arbeitgeber die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 2 SGB IV innerhalb einer Rahmenvereinbarung geprüft hat.

Überschreitet eine Beschäftigung die Dauer eines Jahres, überprüft die Minijob-Zentrale, ob die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung vorliegen.

2.4 Fehlerbehandlung

2.4.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau sowie den Inhalt des Vorlauf- und Nachlaufsatzes (VOSZ und NCSZ). Werden dabei Mängel festgestellt, die die

ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

2.4.2 Fehlerhafte Datensätze

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei durch Fehlerprotokolle entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Meldungen erneut zu erstatten.

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Hinweise, sind die mit einem Hinweis gekennzeichneten Meldungen zu prüfen. Ist der Hinweis berechtigt, sind die gemeldeten Daten zu stornieren. Der Meldesachverhalt ist erneut zu übermitteln.

Die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erhält Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Eingangs der richtigen Meldungen.

Fehlerhafte Datensätze sind von der Weiterleitung an die DSRV ausgenommen. Von der Annahmestelle sind die Meldungen an die zuständigen Einzugsstellen weiterzuleiten. Vor der Weiterleitung sind die fehlerhaften Datensätze DSME, DSFZ und DSAK mit dem entsprechenden Fehlerkennzeichen zu versehen und die Felder BBNRAB, BBNREP sowie ED sind zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert.

2.4.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

Über die beim Abgleich der Datensätze mit dem Datenbestand der Einzugsstelle festgestellten Fehler erhält die Sachbearbeitung der Einzugsstelle Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Überwachung des Einganges der richtigen Meldungen.

2.4.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung

Bei den nachfolgend aufgeführten Fehlersachverhalten erhalten die Einzugsstellen von der DSRV die Datensätze zurück:

- Versicherungsnummer ist ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung -VKVV) stillgelegt.

- Versicherungsnummer ist nicht im Bestand der Rentenversicherung.
- Versicherungsnummer ist im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV nicht mehr zulässig.

In diesen Fällen muss die Einzugsstelle durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Arbeitgeber die Stornierung und erneute Meldung mit korrekter oder - falls eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde - die Abgabe der Meldung ohne Angabe der Versicherungsnummer veranlassen. Die Stornierung darf nicht an die DSRV weitergeleitet werden.

Bei Meldung ohne Versicherungsnummer ist maschinell das Vergabeverfahren einzuleiten. Gegebenenfalls sind die für die Vergabe erforderlichen Daten von der Einzugsstelle beim Anzumeldenden zu ermitteln.

2.5 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber

Stellt die Einzugsstelle fest, dass für einen Versicherten mehrere Versicherungsnummern vergeben wurden oder für unterschiedliche Personen eine identische Versicherungsnummer vergeben wurde, kann sie mit einem Vordruck (Muster siehe Anlage 11a bzw. 11b) bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die jeweils aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle vom 01.03.2010 an elektronisch an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der DSME mit seinen ursprünglich gemeldeten Daten (ohne DBGB), ergänzt um die Versicherungsnummer, Verwendung.

2.6 Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises

Beantragt ein Versicherter die Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises bei der Einzugsstelle, weil er zerstört, abhandengekommen oder unbrauchbar geworden ist, leitet diese den DSME mit dem Datenbaustein Versicherungsnummernachweis (DBSV) an die DSRV. Die Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises wird von der Rentenversicherung veranlasst.

2.7 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden

2.7.1 Krankenkassenmeldung

Die Krankenkassen übermitteln den Arbeitgebern ab dem 01.01.2015 auf Grundlage der angeforderten GKV-Monatsmeldungen in den Fällen der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung Informationen zur anteilmäßigen Aufteilung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit der Krankenkassenmeldung. Die Meldung besteht aus einem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

Darüber hinaus melden die Krankenkassen den Arbeitgebern und den weiteren zur Meldung verpflichteten Stellen ab dem 01.01.2021 nach Eingang einer Anmeldung bei Aufnahme der Beschäftigung (GD 10), bei einem Krankenkassenwechsel (GD 11) und bei einer gleichzeitigen An- und Abmeldung (GD 40) das Bestehen der Mitgliedschaft. Die Meldung besteht aus einem DSKK und dem Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB). Ferner können die Krankenkassen ab dem 01.01.2021 fehlende Jahresmeldungen beim Arbeitgeber und den weiteren zur Meldung verpflichteten Stellen elektronisch anfordern. Die Anforderung erfolgt mit dem DSKK und dem Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM).

Ab dem 01.01.2023 können die Krankenkassen die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos maschinell beim Arbeitgeber anfordern. Die Anforderung erfolgt mit dem DSKK und dem Abgabegrund 06.

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Verfahren unter den Ziffern 2.7.1.1 bis 2.7.1.5 näher beschrieben.

2.7.1.1 Krankenkassenmeldung - Anforderung von GKV-Monatsmeldungen

Bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung prüft die Einzugsstelle auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte in der Summe die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die BBG KV überschritten wurde, fordert sie mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-

Monatsmeldung (DBMM) den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Die Anforderung erstreckt sich mindestens auf die Kalendermonate, die mit der zu beurteilenden versicherungspflichtigen Beschäftigung belegt sind.

2.7.1.2 Krankenkassenmeldung – Übermittlung des Prüfergebnisses Beitragsbemessungsgrenze

Die Einzugsstelle stellt auf Grundlage der gemeldeten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgeber für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis. Die Rückmeldung des Prüfergebnisses durch die Einzugsstelle erfolgt mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

Der Arbeitgeber erhält zu jeder für den Zeitraum der Mehrfachbeschäftigung abgegebenen GKV-Monatsmeldung von der Einzugsstelle eine Information, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschritten hat. Bei einer Überschreitung der BBG erhalten die beteiligten Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB IV zur Anwendung kommt.

Zudem erhalten die Arbeitgeber von der Einzugsstelle die Information, ob das in der GKV-Monatsmeldung angegebene einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in voller Höhe der Beitragspflicht zu unterwerfen ist. Sofern das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nicht in voller Höhe beitragspflichtig ist, wird getrennt nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen der beitragspflichtige Anteil gemeldet.

2.7.1.3 Krankenkassenmeldung – Rückmeldung zum Bestehen der Mitgliedschaft

Bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers mit dem GD 10, 11 oder 40 erhalten Arbeitgeber ab dem 01.01.2021 eine elektronische Rückmeldung der Krankenkasse über das Bestehen der Mitgliedschaft. Darüber hinaus übermitteln die Krankenkassen ab dem 01.01.2024 eine elektronische Rückmeldung bei einer Anmeldung mit dem GD 12 im Lichte eines

Beitragsgruppenwechsels, sofern der privat krankenversicherte Arbeitnehmer während des Beschäftigungsverhältnisses krankenversicherungspflichtig wird.

Die Rückmeldung erfolgt unabhängig vom Krankenversicherungsstatus, insoweit sind folgende Konstellationen möglich:

Kranken- versicherungsstatus	Anmeldung an die zuständige Krankenkasse	Angaben der Krankenkasse in der Rückmeldung		Stornierung der Anmeldung erforderlich
		Feststellung zur Mitgliedschaft	Zeitraum Beginn Mitgliedschaft	
GKV Mitglied Pflichtversicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Pflichtversicherung Mitgliedschaft liegt in der Zukunft	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum abweichend vom Beginn-Datum der Anmeldung	JA
GKV Mitglied Pflichtversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
GKV Mitglied Freiwillige Versicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Freiwillige Versicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
GKV Familienversicherung	JA	Mitgliedschaft besteht nicht*	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Familienversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
PKV	-	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	NEIN**

*In den Einzelfällen, in denen trotz der mehr als geringfügigen Beschäftigung eine Familienversicherung besteht, erhält der Arbeitgeber trotz Abgabe der Anmeldung an die zuständige Krankenkasse die Rückantwort „Mitgliedschaft besteht nicht“, da die Familienversicherung keine eigene Mitgliedschaft begründet.

** Soweit der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist, erfolgt die Anmeldung gegenüber einer Krankenkasse in ihrer Form als Einzugsstelle. Ungeachtet ihrer Einzugsstellenfunktion ist die Krankenkasse nach § 175 SGB V verpflichtet, eine Rückmeldung aus Anlass der Anmeldung zu erstellen. Die Rückmeldung mit der Information „Mitgliedschaft besteht nicht“ führt nicht zur Stornierung.

Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft – Mitgliedschaft besteht

Neben der Information zur Feststellung der Mitgliedschaft wird der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft aufgrund der Aufnahme der Beschäftigung oder des Krankenkassenwechsels angegeben. Die Angabe entspricht grundsätzlich dem Beginn-Datum der Anmeldung.

Bei einem Krankenkassenwechsel (Anmeldung mit GD 11) ist es möglich, dass in der Rückmeldung ein in der Zukunft liegendes Datum von der Krankenkasse angegeben wird, sofern z. B. aufgrund der noch nicht abgelaufenen Bindefrist die Mitgliedschaft bei der neu gewählten Krankenkasse zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. In diesen Fällen sind die Ab- und Anmeldung zu stornieren und zu dem in der Rückmeldung der Krankenkasse angegebenen Datum erneut abzugeben.

Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft – Mitgliedschaft besteht nicht

Sofern in der Rückmeldung angegeben wird, dass keine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse besteht, erfolgt keine Angabe eines Zeitpunktes.

Sofern der Arbeitgeber die Information erhält, dass eine Mitgliedschaft nicht besteht, muss der Arbeitgeber die Anmeldung stornieren, die korrekte Krankenkasse ermitteln und die Anmeldung erneut abgeben. In den Einzelfällen einer Familienversicherung gilt dies nur, sofern der Arbeitgeber feststellt, dass die Anmeldung gegenüber einer unzuständigen Krankenkasse abgegeben wurde.

Die elektronische Bestätigung der Krankenkasse ist der Nachweis über die bestehende Mitgliedschaft. Weitere papiergebundene Mitgliedsbescheinigungen erfolgen nicht.

Bestehende papiergebundene Mitgliedschaftsbestätigungen verlieren zum 01.01.2021 nicht ihre Gültigkeit und sind weiterhin aufzubewahren. Es erfolgen insoweit bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen keine zusätzlichen elektronischen Bestandsmeldungen zum Start des neuen Verfahrens im Januar 2021.

Das elektronische Verfahren gilt nicht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer.

Rückmeldungen zum Bestehen der Mitgliedschaft erfolgen im Übrigen nur im Verfahren mit den Arbeitgebern und mit der Künstlersozialkasse. In den Verfahren mit der Bundesagentur für Arbeit (VFMM= „KVTBD“) und der Rentenversicherung (VFMM = „KVTRV“) erfolgen keine Rückmeldungen.

2.7.1.4 Krankenkassenmeldung – Anforderung fehlender Jahresmeldung

Arbeitgeber haben für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, eine Jahresmeldung zu erstatten (§ 10 DEÜV). Sofern die Jahresmeldung nicht bis zum vorgenannten Zeitpunkt vorliegt, können Krankenkassen ab dem 01.01.2021 Jahresmeldungen für abgelaufene Kalenderjahre, beginnend mit dem Kalenderjahr 2020, in elektronischer Form bei den Arbeitgebern anfordern.

Nach Eingang der Anforderung haben Arbeitgeber die fehlende Jahresmeldung spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung abzugeben.

Die elektronische Anforderung erfolgt für jede Jahresmeldung einmalig. Sofern Arbeitgeber auf die elektronische Anforderung nicht reagieren, erfolgt die weitere Korrespondenz außerhalb des elektronischen Arbeitgeber-Meldeverfahrens.

Fehlende Jahresmeldungen für geringfügig Beschäftigte werden weiterhin ausschließlich in Papierform angefordert.

Dieses Verfahren gilt nicht für fehlende UV-Jahresmeldungen.

2.7.1.5 Krankenkassenmeldung – Anforderung der notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Sofern bei einer Anmeldung oder in einem Beitragsnachweis eine Hauptbetriebsnummer angegeben wird, für die noch kein Arbeitgeberkonto bei der Krankenkasse besteht, kann die Krankenkasse die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos anfordern. Eine (erneute) Anforderung kann auch erfolgen, sofern ein Arbeitgeberkonto beendet wurde und danach wieder eine Anmeldung oder ein Beitragsnachweis mit dieser Hauptbetriebsnummer übermittelt wird. Darüber hinaus ist eine Anforderung beim Wechsel der Hauptbetriebsnummer möglich. Eine Anforderung aus anderen Gründen ist ausgeschlossen.

2.7.1.6 Krankenkassenmeldung – Stornierung fehlerhaft übermittelter Daten

Krankenkassenmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Krankenkassenmeldung ist der DSKK mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Dabei sind im DSKK auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren. Dem DSKK folgt der Datenbaustein (DBMM, DBMB oder DBBG) mit dem Kennzeichen Stornierung einer bereits abgebenden Meldung.

2.7.2 Sonstige Meldungen der Krankenkassen

Von den Krankenkassen werden neben der Krankenkassenmeldung für die nachfolgend aufgeführten Personen/Sachverhalte Meldungen erstattet:

- Rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen,
- Personen, für die ein Versicherungsnummernnachweis ausgestellt werden soll,
- Personen, für die eine Versicherungsnummer vergeben werden soll,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen,
- Personen, die Anrechnungszeiten zurückgelegt haben,
- Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse,
- Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse.

2.8 Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber

2.8.1 Allgemeines

Die elektronischen Rückmeldungen an den Arbeitgeber erfolgen generell verschlüsselt nach den Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung.

Die erforderliche Verschlüsselung der Daten setzt voraus, dass jeder Empfänger-Betriebsnummer ein Zertifikat zugeordnet werden kann. Sofern zu einer Empfänger-Betriebsnummer mehrere gültige Zertifikate vorhanden sind, erfolgt die Verschlüsselung mit dem aktuellsten Zertifikat dieser Betriebsnummer.

2.8.2 Prüfung gegen das Verzeichnis der Meldestellen

Eine meldende Stelle darf nur für weitere Betriebsnummern melden, sofern sie eine Eigenerklärung zur durchgeführten substantiellen Identifizierung abgegeben hat. Die Eigenerklärung ist Bestandteil der Anlage 16 der Gemeinsamen Grundsätze Technik. Diese ist veröffentlicht unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Technische Standards).

Eingehende Meldungen werden gegen die Liste der Meldestellen geprüft, sofern die Absendernummer von der Betriebsnummer Verursacher abweicht. Sollte in diesen Fällen die Absendernummer nicht in der Datei der Meldestellen enthalten sein, erhält die meldende Stelle einen Hinweis über die fehlende Eigenerklärung mit dem Hinweis DSXXH50.

Die Meldung wird trotz des Hinweises von der Annahmestelle weitergeleitet, eine erneute Übermittlung ist nicht notwendig. Die Eigenerklärung ist im Anschluss kurzfristig nachzuholen.

2.8.3 Aufbau der Rückmeldedatei

Die elektronischen Rückmeldedateien an die Arbeitgeber haben grundsätzlich die Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens.

Bei den Rückmeldungen (ausgenommen Meldungen der Krankenkassen) werden zur Identifikation der Datenlieferung Vorlaufsatz, Datensatz Kommunikation und Nachlaufsatz der Ursprungsdatei des Arbeitgebers in die Rückmeldedatei übernommen.

Rückmelde-Typ und Aufbau Rückmeldedatei (** von der Annahmestelle erstellte Datensätze):

Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei):

VOSZ** (VOSZ DSKO NCSZ + DBFE) NCSZ**

Verarbeitungsbestätigung mit Hinweis im Sinne von Ziffer 2.8.2:

VOSZ** (VOSZ DSKO n(DSXX2 + DBFE) NCSZ + DBFE) NCSZ**

Datensatzabweisung:

VOSZ** (VOSZ DSKO + n DBFE₁ n (DSXX2 + n DBFE)₁ NCSZ) NCSZ**

Dateiabweisung:

VOSZ** (VOSZ + n DBFE₁ DSKO₁ + n DBFE₁ NCSZ₁ + n DBFE₁) NCSZ**

VSNR-Vergaben:

VOSZ** (n DSME) NCSZ**

Krankenkassenmeldung:

VOSZ** (n DSKK) NCSZ**

₁ optional

₂ alle Datensätze außer DSKO (zum Beispiel DSBD, DSME)

2.9 Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen

Die Einzugsstellen können zusätzlich zu den Meldungen der Arbeitgeber zur Betriebsdatenpflege (vergleiche Ziffer 1.1.9) Änderungen von Betriebsdaten des Beschäftigungsbetriebs mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden und mit dem Datenbaustein Teilnahmepflichten (DBTN) getroffene Entscheidungen zu folgenden Sachverhalten mitteilen:

- Sofortmeldepflicht,
- Insolvenzgeldumlagepflicht und
- Umlagepflicht U 1.

Ist der Einzugsstelle eine vom Beschäftigungsbetrieb abweichende Postanschrift bekannt, kann sie diese Information mit dem Datenbaustein DBPA über die DSRV an die BA übermitteln.

3 Verfahren bei der Rentenversicherung

Die DSRV prüft die ihr von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Meldungen sind mit den Datensätzen/Datenbausteinen nach den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB IV zu erstatten.

Können die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Einzugsstelle die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DSME einschließlich DBNA, DBGB, DBAN und DBVR) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten.

3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer

3.1.1 Allgemeines

Jeder Beschäftigte erhält eine Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI und VKVV vom 30.03.2001). Die Versicherungsnummer begleitet den Beschäftigten während seines gesamten Versicherungslebens unverändert, und zwar auch beim Wechsel des Rentenversicherungsträgers und beim Übergang vom aktiven in den passiven Stand. Die Vergabe der Versicherungsnummer erfolgt gemäß § 147 Absatz 1 SGB VI durch die DSRV.

Die Versicherungsnummer baut sich aus folgenden Bestandteilen auf:

- Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers 2 Stellen,
- Geburtsdatum des Versicherten 6 Stellen,
- Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des
Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe 1 Stelle,
- Seriennummer 2 Stellen.
- Prüfziffer 1 Stelle

3.1.1.1 Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers

Die ersten beiden Stellen geben den Rentenversicherungsträger an, für den die Versicherungsnummer vergeben wurde. Dieser wird als Vergabeanstalt bezeichnet.

3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei der Vergabe von Versicherungsnummern an Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum und bei ausgeschöpfter Seriennummer wird wie folgt verfahren:

„Geburtstag und -monat = 00“

Ist im Pass weder ein Geburtstag noch ein Geburtsmonat angegeben, so erscheint als Geburtsdatum in der neu vergebenen Versicherungsnummer der Tag der Vergabe der Versicherungsnummer

XX 00 XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so wird der Geburtstag um die Konstante 32 - gegebenenfalls zweimal - erhöht, so dass bei diesem Personenkreis die Geburtsdaten

01 00 XX bis 95 00 XX

in der Versicherungsnummer erscheinen können. Bei vor 2005 vergebenen Versicherungsnummern ist auch die Tagesangabe 00 möglich.

3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der

Vergabe

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

3.1.1.4 Seriennummer

Anschließend folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen oder Personen mit unbestimmtem Geschlecht bzw. mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ verwendet.

3.1.1.5 Prüfziffer

Die letzte Stelle ist die Prüfziffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert. Die Prüfziffer wird nach dem in der Anlage 9 (Feld VSNR im DSME beziehungsweise Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung [DSAE]) beschriebenen Verfahren berechnet.

3.1.1.6 Vergabe einer Versicherungsnummer

Die DSRV gleicht die in fehlerfreien Datensätzen über Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer) in den Datenbausteinen DBNA, DBGB und DBAN angegebenen Namen (Familiename und gegebenenfalls Geburtsname) und Vornamen, den Geburtsort, die Adressdaten sowie gegebenenfalls das Geburtsland mit den Angaben in den Stammsätzen der DSRV ab, die unter demselben Geburtstag gespeichert sind. Soweit im DBNA der Familiename und im DBGB der Geburtsname angegeben sind und im Stammsatz nur einer dieser beiden Namen enthalten ist, genügt die Übereinstimmung mit einem dieser beiden Namen.

Als Ergebnis der Prüfung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei Übereinstimmung aller Angaben mit den Daten eines Stammsatzes geht ein Rückmeldedatensatz DSME mit Datenbaustein -Vergabe/Rückmeldung (DBVR) an die jeweilige Weiterleitungsstelle zurück; die gefundene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH eingetragen.

2. Bei teilweiser Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes werden die Daten an den kontoführenden Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Der für die Prüfung der Personenidentität zuständige Rentenversicherungsträger wird aus der zuerst im Stammsatz gefundenen Versicherungsnummer ermittelt.
3. Wird keine Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes festgestellt, wird die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer durchgeführt.

Eine Besonderheit im Vergabeverfahren bilden die Mehrlingsgeburten. Ist der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Versicherungsnummernvergabe bekannt, dass es sich bei dem Versicherten um einen Mehrling handelt, ist das Kennzeichenfeld KENNZAB im DBNA mit dem Wert „M“ zu übermitteln. Im Falle der gleichzeitigen Versicherungsnummernvergabe an mehrere Mehrlinge muss das Kennzeichen „M“ in jedem Vergabedatensatz vorhanden sein.

Anhand der Kennzeichnung stellt die DSRV sicher, dass bei einem Mehrling auch bei Abweichungen im Geschlecht und/oder Vornamen, kein Prüfverfahren gemäß Ziffer 2 zur Prüfung der Personenidentität bei den RV-Trägern eingeleitet, sondern die Vergabe einer VSNR durchgeführt wird.

Die ermittelten oder von der DSRV vergebenen Versicherungsnummern werden den Weiterleitungsstellen der Einzugsstelle mit einem Rückmeldesatz (DSME mit DBVR) mitgeteilt; die vergebene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH im DBVR eingetragen. Wird in Prüffällen ein abweichender Name beziehungsweise eine abweichende Anschrift durch die Sachbearbeitung festgestellt, sind/ist zusätzlich ein DBNA und/oder ein DBAN zu erzeugen.

Die Einzugsstelle übernimmt die festgestellte oder vergebene Versicherungsnummer in ihren Datenbestand; im Übrigen veranlasst sie die Weiterleitung der vorliegenden Meldungen an die Rentenversicherung und teilt dem Arbeitgeber die vergebene Versicherungsnummer mit.

Die Bekanntgabe der Versicherungsnummer an den Versicherten erfolgt mit der Übersendung des Versicherungsnummernnachweis durch die Rentenversicherungsträger.

Hat die Weiterleitungsstelle nach Ablauf von zwei Monaten keine Antwort von der DSRV erhalten, übermittelt sie an diese noch einmal einen Datensatz mit demselben Inhalt; der Abgabegrund im DBVR ist in diesen Fällen mit 99 anzugeben.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer, für die nach sechs Monaten die Rückmeldung noch nicht vorliegt, können in einer Sonderaktion der DSRV getrennt von der laufenden Datenübermittlung nochmals übermittelt werden. Die Einzelheiten sind von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund im Einzelfall zu vereinbaren.

3.1.1.7 Anfrage nach einer Versicherungsnummer

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen häufig zu einer manuellen Überprüfung durch die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie zum Beispiel Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Die Einzugsstellen können in den Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Anfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des DSME (Abgabegrund = 99) bei der DSRV vornehmen. Der DSME muss die Datenbausteine DBNA, DBAN und DBVR (Abgabegrund = 04) enthalten. Der Datenbaustein DBGB kann geliefert werden. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken.

Die DSRV prüft zunächst anhand des Geburtsdatums und des Geschlechts im Stammsatzbestand, ob eine Rentenversicherungsnummer vorhanden ist. Wird eine Rentenversicherungsnummer ermittelt, erfolgt die Bewertung der Vergleichsoperanten unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit diese vorhanden ist. Ergibt die Bewertung eine ausreichende Übereinstimmung oder fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), wird geprüft, ob der Familienname und der Vorname sowie gegebenenfalls der Geburtsname im Anfragedatensatz und im Stammsatz identisch sind. Die Rückmeldung einer Rentenversicherungsnummer unterbleibt, wenn der Versicherte verstorben ist.

Die Rückmeldung an die Einzugsstelle erfolgt durch die DSRV mit dem DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem DBVR (Abgabegrund = 05).

Im DBVR wird im Feld VSNRZH die eindeutig ermittelte Rentenversicherungsnummer mitgeteilt. Die Datenbausteine DBNA und DBGB werden gegebenenfalls mit den Angaben im Stammsatzbestand aktualisiert; das heißt Familienname, Vorname, Geburtsname und Geburtsort werden zurückgemeldet.

Sofern keine Rentenversicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten Grundstellung (Leerzeichen); die Datenbausteine DBNA und gegebenenfalls DBGB werden unverändert zurückgemeldet.

Für die Anfragen nach Versicherungsnummern im Verfahren zur Vergabe einer Krankenversicherungsnummer gelten die vorstehenden Ausführungen mit der Abweichung, dass der DBGB (Geburtsangaben) immer zu liefern ist.

3.1.1.8 Prüfverfahren zu Versicherungsnummern

Die Einzugsstellen können für Fälle, in denen sie Anmeldungen mit Versicherungsnummer annehmen, jedoch noch keinen Bestandsdatensatz haben, vorab eine Stammsatzauskunft bei der DSRV zur Feststellung, ob die für den Versicherten angegebene Versicherungsnummer gültig ist, einholen.

Die Einzugsstelle meldet den DSME (Abgabegrund = 99) mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB, DBAN und DBVR mit Abgabegrund = 80. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken.

Abhängig vom Ergebnis der Stammsatzprüfung werden die nachfolgend beschriebenen Rückmeldungen mit einem DSME erstellt. Bei der Stammsatzprüfung wird unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit sie vorhanden ist – eine Bewertung der Vergleichsoperanten vorgenommen. Fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), werden die restlichen Vergleichsoperanten stärker gewichtet. Kann von einer ausreichenden Übereinstimmung ausgegangen werden, wird die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 85 erstellt. Ist von keiner Personenidentität auszugehen, wird zusätzlich der stellengenaue Vergleich der Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSDATUM und soweit vorhanden GEBURTSNAME und GEBURTSORT durchgeführt und die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 81 oder 84 vorgenommen.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz identisch, erhält der DBVR den Abgabegrund 81. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.
- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand nicht vorhanden, erhält der DBVR den Abgabegrund 82.

Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand ohne Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt oder totgelegt, erhält der DBVR den Abgabegrund 83.

Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz innerhalb gewisser Toleranzgrenzen (Wertigkeit) identisch - das heißt Personenidentität liegt vor, erhält der DBVR den Abgabegrund 84. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME, GEBURTSORT und GEBURTSDATUM werden gegebenenfalls aktualisiert.

Wurden die Felder GEBURTSNAME oder GEBURTSORT nicht belegt, wird der aktuelle Wert aus dem Stammsatz eingetragen. Ist die

Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

Die Bestandsdaten der Einzugsstelle sind gegebenenfalls zu aktualisieren oder der DSRV ist die Namensänderung zu melden.

- Ist die Personenidentität zweifelhaft, erhält der DBVR den Abgabegrund 85. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME und GEBURTSORT werden aktualisiert. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

Eine Klärung ob Personenidentität vorliegt, ist durch die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erforderlich. Liegt Personenidentität vor, sind die aktuellen Namens- und Anschriftendaten bei der Einzugsstelle in den Bestand zu übernehmen. Der DSRV sind die Namens- oder Anschriftenänderung zu melden.

Liegt keine Personenidentität vor, darf die gemeldete

Rentenversicherungsnummer nicht weiter verwendet werden. Sie ist im Bestand der Einzugsstelle zu löschen. Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

Im Verfahren KVNR wird die von der DSRV zurückgemeldete Rentenversicherungsnummer als Basis für die Vergabe der Krankenversichertennummer verwendet.

3.1.2 Interimsversicherungsnummer

Als Übergangsmerkmal bis zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer vergeben die Einzugsstellen Interimsversicherungsnummern; sie dürfen von den Arbeitgebern nicht verwendet werden. Die Interimsversicherungsnummer unterscheidet sich im formalen Aufbau von einer Versicherungsnummer dadurch, dass die ersten beiden Stellen die Bereichsnummer enthalten, die für die anfragende Stelle vorgesehen ist.

Die folgenden Bereichsnummern gelten für die Einzugsstellen der jeweils angegebenen Krankenkassenart:

- 00 = Knappschaft,
- 77 = Künstlersozialkasse,
- 83 = Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK),
- 84 = Betriebskrankenkasse,
- 85 = Innungskrankenkasse,
- 86 = Ersatzkasse,
- 87 = Landwirtschaftliche Krankenkasse.

Daneben gibt es noch weitere Bereichsnummern für folgende Institutionen:

- 88 = BA, kommunale Leistungsträger,
- 91 = Bundeswehr,
- 92 = Zivildienstverwaltung,
- 94 = private Pflegekassen.

Neben dieser Bereichsnummer enthält die Interimsversicherungsnummer entsprechend dem Aufbau der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr, den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten vor der Vergabe der Interimsversicherungsnummer, die Seriennummer und die Prüfziffer.

Sind bei Ausländern/Staatenlosen im Pass der Geburtstag oder der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht angegeben, müssen die fehlenden Angaben mit Nullen verschlüsselt werden. Für deutsche Staatsangehörige sind stets logische Geburtsdaten anzugeben.

3.2 Ausstellung eines Versicherungsnummernachweis auf Antrag der Einzugsstellen

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Versicherungsnummernachweis aus. Auf Anforderung der Einzugsstelle (vergleiche Ziffer 2.6) wird ebenfalls die Ausstellung des Versicherungsnummernachweis durch die Rentenversicherung veranlasst.

3.3 Prüfung der Datensätze

Die DSRV prüft die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Einzugsstellen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Einzugsstellen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Einzugsstellen der DSRV nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die DSRV leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern an die Einzugsstellen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Einzugsstellen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV

Die DSRV leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die BA bestimmten Datensätze (DSBD, DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder BBNRAB und BBNREP an diese weitergeleitet.

3.5 Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien beziehungsweise in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

3.6 Fehlerbehandlung

Fehlerhafte DSME werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),
- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie

Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine Fehler (DBFE)

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (Datenfeld BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehlertext.

Die Einzugsstellen übermitteln die richtigen Datensätze anstelle der als fehlerhaft abgewiesenen Datensätze.

3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt (zum Beispiel unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversicherungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Einzugsstelle - die Sachaufklärung vorzunehmen.

3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern

Datensätze, die mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt wurden, aber in der Rentenversicherung keinem Versicherungskonto zugeordnet werden können, weil diese Versicherungsnummer

- ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 VKVV stillgelegt oder
- nicht im Bestand der Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vorhanden) oder
- nicht mehr zulässig im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV

ist, werden den Einzugsstellen zur Sachaufklärung zurückgegeben.

Haben die Einzugsstellen für Beschäftigte Datensätze mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt, die zwischenzeitlich mit einem Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurde, so benachrichtigt die DSRV die zuständige Einzugsstelle über ihre Weiterleitungsstelle mit dem DSME und dem DBVR (Abgabegrund = 03) über die Stilllegung und die aktuelle Versicherungsnummer. Die Einzugsstelle übernimmt die aktuelle Versicherungsnummer in ihren Bestand. Eine erneute Übermittlung der Meldedaten ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Einzugsstelle feststellt, dass eine Versicherungsnummer bereits einem anderen Beschäftigten zugewiesen ist, ist eine Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 11 zu richten.

3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale

Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft die eingehenden Meldungen gegen seinen Bestand nach der Anlage 14 und meldet alle Zeiten, in denen mindestens zwei Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen mit dem DSME und dem DBRG und Abgabegrund = 80 an die Minijob-Zentrale. Die Angabe der Koordinaten im DBRG (Feld Hinweis der Art der Überschneidung) gemäß Anlage 14 dieses Rundschreibens ist bei der Rückmeldung an die Minijob-Zentrale zwingend erforderlich.

Rückmeldungen werden nur erstellt, wenn die zusammentreffenden Zeiten von verschiedenen Arbeitgebern (ungleiches Datenfeld BBNRVU) gemeldet wurden. Sofern dem

Rentenversicherungsträger Meldungen von zwei Einzugsstellen vorliegen, wird von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, wenn

- die zusammentreffenden Meldungen vom selben Arbeitgeber abgegeben wurden (gleiches Datenfeld BBNRVU),
- die Personengruppen und Zeiträume identisch sind und
- eine Meldung die Beitragsgruppe RV = 0 und Beitragsgruppe KV ungleich 0 und die andere Meldung die Beitragsgruppe KV = 0 und Beitragsgruppe RV ungleich 0 beinhaltet.

Beim Prüfen auf Zusammentreffen von Meldungen, die mit unterschiedlichen Arbeitgeber-Betriebsnummern (Datenfeld BBNRVU ungleich) gemeldet wurden, werden Meldungen, die storniert wurden, nicht berücksichtigt. Von einer Stornierung wird auch ausgegangen, wenn bei Angabe der gleichen Arbeitgeber-Betriebsnummer (Datenfeld BBNRVU) lediglich die Beitragsgruppen zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung abweichen. Auch in diesen Fällen wird unterstellt, dass es sich um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter den Personengruppenschlüsseln 101, 102, 103, 105, 106, 112 bis 114, 116, 118, 121 bis 124, 140 bis 142, 144 oder 205 gemeldet werden.

Wird durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen oder durch das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung Versicherungspflicht festgestellt, erstellt die Minijob-Zentrale dem/den betroffenen Arbeitgeber(n) Bescheide über die festgestellte Versicherungspflicht, in denen der Tag des Beginns der Versicherungspflicht angegeben ist.

Die Arbeitgeber werden darauf hingewiesen, dass sie die Abmeldung der geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale und die Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse vornehmen müssen.

Die Minijob-Zentrale überwacht die Abgabe der für sie bestimmten Meldungen.

Ein Erinnerungs- und Mahnverfahren durch die Rentenversicherung ist nicht vorgesehen.

Rückmeldungen an die Minijob-Zentrale werden für alle Rentenversicherungsträger durch die DSRV vorgenommen.

Die Minijob-Zentrale entscheidet über die Versicherungs- und Beitragspflicht. Bereits abgegebene (unzutreffende) Meldungen sind durch die Arbeitgeber zu stornieren und berichtigt neu zu melden.

3.10 Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung

Die unfallversicherungsspezifischen Daten werden mit dem DBUV in der UV-Jahresmeldung übermittelt. Diese Daten werden für die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger benötigt. Hierfür werden die Daten aus dem DBUV bei der DSRV in der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 2 SGB IV gespeichert.

3.11 Verarbeitung der Sofortmeldungen

Die Sofortmeldungen werden in den Stammsatzbestand nach § 150 SGB VI gespeichert. Die Informationen werden den Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, den Trägern der Unfallversicherung für Regressverfahren mit Arbeitgebern und dem Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldung von der DSRV an den Arbeitgeber erfolgt entsprechend dem im Abschnitt 2.8.2 beschriebenen Verfahren.

3.12 Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung

Neben den Einzugsstellen (vergleiche Ziffer 2.9) kann auch die Deutsche Rentenversicherung Änderungen von Betriebsdaten sowie eine vom Beschäftigungsbetrieb abweichende Postanschrift mit dem Datenbaustein DBPA an die BA übermitteln.

3.13 Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren

Anmeldungen mit Abgabegrund 10 oder 40 für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG oder Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (Datensatz DSME, Feld Statuskennzeichen 1 oder 2) werden von der DSRV an den kontoführenden Versicherungsträger und zusätzlich an die DRV Bund in ihrer Funktion als Clearingstelle weitergeleitet. Eine zusätzliche Weiterleitung erfolgt auch, wenn die DRV Bund aktueller Kontoführer ist.

Nach Abschluss des Statusfeststellungsverfahrens werden für die Bekanntgabe der Feststellungsergebnisse die vorliegenden Anmelde Datensätze im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) mit der Ziffer 4 versehen und entsprechend dem Feststellungsergebnis um einen

der folgenden Hinweise im Datenbaustein DBFE ergänzt und an die betroffene Einzugsstelle und die BA übermittelt:

DSMEH10 Statusfeststellungsverfahren ergab eine abhängige Beschäftigung

Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung einer abhängigen Beschäftigung.

DSMEH20 Statusfeststellungsverfahren ergab keine abhängige Beschäftigung

Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung, dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt.

DSMEH30 Statusfeststellungsverfahren konnte nicht durchgeführt werden

Über den Status der angemeldeten Person konnten wegen fehlender Mitwirkung keine Feststellungen getroffen werden.

Erfolgt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Aufhebung des Feststellungsbescheides, ist entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung einer der folgenden Hinweise im Datenbaustein DBFE zu verwenden:

DSMEH11 Überprüfungsverfahren ergab Versicherungspflicht

Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

DSMEH21 Überprüfungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht

Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Wurde eine Anmeldung unzutreffend mit Abgabegrund 10 vorgenommen oder unzutreffend ein Statuskennzeichen angegeben, wird der Arbeitgeber von der Clearingstelle aufgefordert, die Meldung durch Stornierung und Neumeldung zu berichtigen. Zum Zweck der Überwachung der Berichtigung erhält die Einzugsstelle hierüber eine entsprechende Mitteilung. Hierfür ist der folgende Hinweis im Datenbaustein DBFE zu verwenden:

DSMEH40 Statusfeststellungsverfahren ist nicht durchzuführen

Aufgrund der unzutreffenden Anmeldung mit Abgabegrund 10 oder 40 oder der unzutreffenden Angabe eines Statuskennzeichens ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht durchzuführen.

3.14 Meldedaten gemäß der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Seit 01.11.2009 sind die Meldebehörden gemäß § 6 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) verpflichtet, anlässlich

- der Speicherung einer Geburt,
- der erstmaligen Erfassung eines Einwohners,
- der Änderung der Anschrift,
- der Änderung des Geschlechts,
- der Änderung des Doktorgrades,
- der Änderung des Tages oder Ortes der Geburt und
- eines Sterbefalles

eine entsprechende Meldung an die DSRV zu übermitteln. Die Weiterleitung der Daten gemäß § 196 Absatz 2 Satz 3 SGB VI an die Krankenkassen und die BA erfolgt mit dem Datensatz Meldedaten (DSMD) gemäß Anlage 21.

3.15 Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber und Zahlstellen nach § 202 Absatz 2 SGB V haben die VSNR bei der DSRV elektronisch abzurufen unter Verwendung des DSVV. Der DSVV muss die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN enthalten. Im DBGB sind in jedem Fall das Geburtsdatum und das Geschlecht anzugeben. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

Die DSRV prüft, ob eine Versicherungsnummer vorhanden ist. Das Ergebnis der Prüfung wird im Feld KENNZRUECKMELDUNG dokumentiert und unverzüglich an den Absender zurückgemeldet.

Die Rückmeldung erfolgt durch die DSRV mittels DSVV. Die eindeutig ermittelte Versicherungsnummer wird systemseitig in das Feld VSNR übernommen. Sofern keine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, bleibt das Feld VSNR bei Rückantworten unverändert (Grundstellung). Die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN werden unverändert zurückgemeldet.

4 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

4.1 Allgemeines

Die BA übernimmt die von der DSRV und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelten Meldedaten. Es handelt sich dabei einerseits um Beschäftigungsmeldungen der Arbeitnehmer, die insbesondere zur Führung der Beschäftigungsstatistik (§§ 280 ff. SGB III) benötigt werden. Die Daten werden für jeden Arbeitnehmer unter seiner Versicherungsnummer in zeitlicher Reihenfolge gespeichert. Andererseits erhält die BA die DSBD von der DSRV zur Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe.

Die Versichertendatei bildet neben der Datei der Beschäftigungsbetriebe die wichtigste Datenbasis der Beschäftigungsstatistik. Die Beschäftigungsstatistik dient dazu, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher und wirtschaftsfachlicher Hinsicht bis auf Gemeindeebene zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der BA auszuwerten.

Um die Beschäftigungsstatistik auch regional und wirtschaftsfachlich gliedern zu können, müssen zu jeder Arbeitnehmermeldung der Ort der Beschäftigung und die wirtschaftliche Betätigung des Beschäftigungsbetriebs des Arbeitnehmers festgestellt werden. Dies geschieht mit der Betriebsnummer, die von der BA an die meldeverpflichteten Arbeitgeber für deren Beschäftigungsbetrieb vergeben wird und von diesen in den Meldungen anzugeben ist. Unter der Betriebsnummer sind bei der BA die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs und die Wirtschaftsunterklasse des Beschäftigungsbetriebs gespeichert. Aus der Datei der Beschäftigungsbetriebe können bei der Aufbereitung der Arbeitnehmerdaten diese Merkmale übernommen werden. Die zutreffende Verwendung der Betriebsnummer ist daher für die richtige regionale wirtschaftsfachliche Zuordnung und Aussagefähigkeit der Beschäftigungsstatistik unabdingbar.

Die aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung gewonnenen Informationen werden zudem innerhalb der BA zur Durchführung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet, insbesondere der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, dem Arbeitserlaubnisverfahren, der Durchführung von Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Förderung der beruflichen Bildung sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

4.2 Beschäftigungsbetrieb

Der Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens ist eine nach Gemeindegrenze und Wirtschaftszweig abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind und für den eine Betriebsnummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal vergeben wird.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe (Betriebsstätten) innerhalb einer Gemeinde, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, so werden diese zu einem Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens zusammengefasst. Unterscheiden sich die Beschäftigungsbetriebe innerhalb einer Gemeinde bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung, dann werden diejenigen Beschäftigungsbetriebe zu einem Beschäftigungsbetrieb zusammengefasst, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen. Hat der Arbeitgeber Beschäftigungsbetriebe in mehreren Gemeinden, so gelten die vorgenannten Regeln für jede Gemeinde. Gesetzliche Grundlage ist § 18i Abs. 3 SGB IV.

4.3 Vergabe der Betriebsnummer

Grundsätzlich vergibt die BA die Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe. Die BA ermöglicht im Internetportal www.arbeitsagentur.de die elektronische Antragstellung. In der Regel erhält der Arbeitgeber die Betriebsnummer für seinen Beschäftigungsbetrieb online unmittelbar nach Eingabe aller erforderlichen Angaben. Entsprechen die Angaben einer bereits vergebenen Betriebsnummer, kontaktiert die BA den Antragsteller, um Mehrfachvergaben zu verhindern.

Die BA schickt dem Arbeitgeber eine Vergabebestätigung, aus der die zum Beschäftigungsbetrieb gespeicherten Angaben zu ersehen sind. Bestätigungen versendet die BA grundsätzlich an den meldepflichtigen Arbeitgeber, nicht an seinen beauftragten Dienstleister. Fragen zur Betriebsnummernvergabe und Nutzung beantwortet die BA telefonisch oder schriftlich.

Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheck-Verfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Beschäftigungsbetriebe der Seefahrt einschließlich Seefischerei werden die Betriebsnummern im Auftrag der BA von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben (§ 18k SGB IV). Diese übermittelt die Betriebsnummern und die betrieblichen Angaben elektronisch an die BA, die sie in der Datei der Beschäftigungsbetriebe speichert (§ 18i Abs. 6 SGB IV).

4.3.1 Datei der Beschäftigungsbetriebe

Folgende Angaben des Beschäftigungsbetriebs werden erhoben und in der Datei der Beschäftigungsbetriebe der BA gespeichert:

- Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform,
- Anschrift des Beschäftigungsbetriebs,
- abweichende Postanschrift des Arbeitgebers, sofern Post unter der Anschrift des Beschäftigungsbetriebes nicht zugestellt werden kann oder soll,
- wirtschaftliche Betätigung des Beschäftigungsbetriebs, verschlüsselt nach der jeweils gültigen Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes,
- Unternehmensnummer (wird von der Unfallversicherung vergeben),
- gegebenenfalls denjenigen Beschäftigungsbetrieb desselben Arbeitgebers, der die Meldungen für weitere Beschäftigungsbetriebe dieses Arbeitgebers erstattet,
- Telefonnummer eines Ansprechpartners für SV-Träger beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dienstleister,

und soweit von den Einzugsstellen an die BA übermittelt

- Kennzeichnung Sofortmeldepflicht,
- Kennzeichnung Insolvenzgeld,
- Kennzeichnung Umlagepflicht zur U 1.

4.3.2 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe

Die BA unterzieht die Angaben zu den Beschäftigungsbetrieben systematischen Qualitätskontrollen. Die betrieblichen Angaben zu online vergebenen Betriebsnummern und zu Änderungen aus dem Verfahren DSBD werden einer elektronischen Eingangskontrolle unterzogen. Die BA speichert die Angaben in der Datei der Beschäftigungsbetriebe.

4.4 Verwendung der Betriebsnummer

4.4.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Vom Arbeitgeber ist in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebs anzugeben. Ist eine Betriebsnummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei der BA unverzüglich elektronisch zu beantragen.

Die Verwendung der Betriebsnummer in der Meldung eines Beschäftigten, die nicht dem Beschäftigungsbetrieb des Beschäftigten entspricht, ist unzulässig.

4.4.2 Betriebsnummer gleich Hauptbetriebsnummer

Die Funktion der Betriebsnummer als Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Es muss vor allen Dingen gewährleistet sein, dass der Arbeitgeber alle vergebenen Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe in den Meldungen nach der DEÜV verwendet und diese an die Einzugsstellen leitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die BA einem Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben mehrere Betriebsnummern zugeteilt hat, die Beiträge dieses Arbeitgebers bei der Einzugsstelle aber nur unter einer Hauptbetriebsnummer gebucht werden.

Die Krankenkassen müssen bei Anmeldungen aber beurteilen können, ob ein neues Arbeitgeberkonto anzulegen und somit die Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos nach § 28b Absatz 3b SGB IV maschinell anzufordern oder die in der Anmeldung angegebene Betriebsnummer einem bestehenden Arbeitgeberkonto zuzuordnen ist. Neben der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes ist insbesondere bei Anmeldungen auch die Hauptbetriebsnummer anzugeben, und zwar auch dann, wenn sich diese Betriebsnummern nicht unterscheiden. Für ein vollständiges und revisionssicheres Verfahren ist in allen Meldungen die Hauptbetriebsnummer ab 01.01.2023 zusätzlich anzugeben. Sofern der Arbeitgeber seine Hauptbetriebsnummer wechselt, ist dies ebenfalls zu melden.

4.4.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe

Für Versicherte der Krankenkassen, die nicht nach der DEÜV zu melden sind, vergibt die BA keine Betriebsnummer. In diesen Fällen können die Krankenkassen achtstellige Arbeitgeberkontonummern selbst bilden.

Diese Kontonummern beginnen mit der Seriennummer 100 bis 110.

Diese Nummern sollen nicht als Betriebsnummer bezeichnet und dürfen nicht in Meldungen nach der DEÜV verwendet werden.

4.4.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen

4.4.4.1 Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bei der Frage der Betriebsnummernzuteilung einheitlich zu behandeln. Erstattet der Auftraggeber die Meldungen für einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden, so ist in den Meldungen die Betriebsnummer des Auftraggebers anzugeben.

Erstattet der Auftraggeber keine Meldungen, so sind für den genannten Personenkreis auf Antrag der Krankenkasse individuelle Betriebsnummern zuzuteilen, wenn die Versicherten hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion erfüllen.

4.4.4.2 Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber

Soweit die Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber mit Arbeitsort im Bundesgebiet hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion übernehmen, werden für diese Beschäftigten auf Antrag der Einzugsstellen ebenfalls individuelle Betriebsnummern vergeben.

4.4.4.3 Grenzgänger

In das Bundesgebiet einpendelnde Grenzgänger sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig nach deutschem Recht. Für das Meldeverfahren ist die für den Beschäftigungsbetrieb zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden.

Bei den aus dem Bundesgebiet auspendelnden Grenzgänger findet das Meldeverfahren nur Anwendung, wenn Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Die Frage, ob Sozialversicherungspflicht besteht, ist durch die zuständige Krankenkasse zu beurteilen.

Sofern bei auspendelnden Grenzarbeitnehmern das Meldeverfahren Anwendung findet, bleibt es der BA überlassen, mit den zuständigen Einzugsstellen Regelungen bezüglich der Zuteilung der Betriebsnummern zu treffen.

4.4.4.4 Reisende und Vertreter

Für Reisende und Vertreter wird grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer zugeteilt; Betriebsanschrift ist der Wohnsitz des Reisenden beziehungsweise Vertreters. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die Reisenden/Vertreter unter der Betriebsnummer des auftraggebenden Beschäftigungsbetriebes gemeldet werden.

4.5 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten

Die Betriebsnummer und die hierzu in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeicherten betrieblichen Angaben stellen ein Geschäftsgeheimnis dar. Sie sind den Sozialdaten gleichgestellt und unterliegen dem Sozialgeheimnis. Sie dürfen nach § 35 Abs. 1 und 4 SGB I nicht unbefugt übermittelt werden. Zulässig ist eine Übermittlung nur soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt oder eine andere Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch (insbesondere § 18m Abs. 1 und 2 SGB IV) die Übermittlung erlauben. Daneben ist eine Datenübermittlung auch bei Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Auskünfte über die gespeicherten Betriebsdaten werden Einzugsstellen, Renten- und Unfallversicherungsträgern, Jugendämtern, Integrationsämtern, Sozialkassen, der Künstlersozialkasse, der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., dem Bereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung, zugelassenen kommunalen Trägern sowie Ordnungsämtern im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigungen erteilt.

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Rückübermittlung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto sowie zur Erfüllung der in § 36 DEÜV genannten Aufgaben erhalten die Annahmestellen der Einzugsstellen, die DSRV und die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung sowie die Künstlersozialkasse arbeitstäglich die Änderungen zur Datei der Beschäftigungsbetriebe. Darin sind auch die aktuellen Angaben enthalten. Jeweils zum 31.05. eines jeden Jahres wird der Gesamtbestand der Datei der Beschäftigungsbetriebe übermittelt. Die Übermittlung erfolgt mittels DXBT an die in Anlage 12 genannten Empfänger.

4.6 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den

höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 beschrieben.

Mit der Vergabebestätigung wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anmeldet, die Internet-Adresse mitgeteilt, unter der das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ aufgerufen werden kann. Zusätzlich steht das Hilfsmittel „Tätigkeitsschlüssel Online“ im Internet zur Verfügung (www.arbeitsagentur.de->Unternehmen->Sozialversicherung).

4.7 Auskunftserteilung

Alle Fragen zur Verwendung der Betriebsnummer und zu den Angaben zur Tätigkeit werden von der BA beantwortet. Anfragen zur Erteilung und Verwendung der Unternehmensnummer sind an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu richten.

4.8 Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden

Die BA meldet für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sämtliche Zeiten des Leistungsbezugs an die DSRV. Die Meldung erfolgt mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ).

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft), des § 252 Absatz 8 SGB VI (Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI (Zeiten der Ausbildungssuche), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI (Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI (Arbeitslosengeld II-Bezug), Sperrzeiten nach § 159 SGB III sowie Zeiten nach § 38 Absatz 3 SGB III, in denen der Arbeitssuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte (zwölfwöchige Vermittlungssperre) mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Anrechnungszeiten (DBAZ) an die Rentenversicherung gemeldet.

Wurde eine Meldung fälschlicherweise oder mit unzutreffenden Daten abgegeben, so wird diese mittels DSAE einschließlich DBAZ storniert. Die Meldung wird mit den korrigierten Daten erneut abgegeben.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die BA

- für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist,
- bei Meldungen von Anrechnungszeiten,

den Datensatz DSME an die Rentenversicherung. Es gilt das in Ziffer 3 unter 3.1 beschriebene Vergabeverfahren analog.

4.9 Vollzähligkeitskontrolle

Bei der Verarbeitung übermittelter Dateien von der Rentenversicherung (zum Beispiel Rückmeldung vergebener Versicherungsnummern) ist zu prüfen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung verarbeitet worden sind.

4.10 Meldungen an die DSRV

Die BA leitet die Meldungen für die Rentenversicherung unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV.

5 Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung

Grundlagen für das Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung sind § 165 SGB VII sowie die §§ 99 ff. SGB IV, außerdem die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“ und dieses Rundschreiben.

Nähere Einzelheiten bestimmt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in einer Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung (siehe www.dguv.de/uv-meldeverfahren).

5.1 Allgemeines

Die Unternehmer übermitteln die Arbeitsentgelte der Beschäftigten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Versicherten mit summarischen elektronischen Lohnnachweisen an die von den Unfallversicherungsträgern bei der DGUV nach § 97 Absatz 1 SGB IV errichtete Annahmestelle. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen. Diese

Regelungen gelten auch für unterjährige Lohnnachweise (§ 99 Absatz 4 SGB IV) und im Korrekturverfahren nach § 99 Abs. 3 Satz 1 SGB IV.

Jeder Übermittlung eines elektronischen Lohnnachweises ist der automatisierte Abgleich mit der bei der DGUV geführten Stammdatendatei (§ 101 SGB IV) als besonderes Verfahren vorgeschaltet (Vorverfahren).

Bei der Übermittlung der elektronischen Lohnnachweise wird grundsätzlich der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt (§ 96 Absatz 1 SGB IV).

Sowohl beim Abgleich mit der Stammdatendatei als auch bei der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises sind als Zugangsdaten die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Unternehmensnummer (bis 31.12.2022 die Mitgliedsnummer) und das Identifikationskennzeichen des Unternehmens zu verwenden, die der Unfallversicherungsträger zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

Um die Verarbeitungsprozesse bei der Datenannahmestelle, den Unfallversicherungsträgern und in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und maschinellen Ausfüllhilfen zu vereinfachen, wird der gesamte Meldevorgang zu einem Beitragsjahr einschließlich des Abgleichs mit der Stammdatendatei mit einer durchgängig zu verwendenden Vorgangs-ID gekennzeichnet.

Über die fachlichen Datensätze und Datenbausteine enthalten die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“ einschließlich ihrer Anlagen die näheren Bestimmungen. Die Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung legt darüberhinausgehende Einzelheiten und das Prüfungsverfahren für die übermittelten Daten fest. Sie trifft außerdem ergänzende Festlegungen zu den Korrektur- und Stornierungsverfahren.

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Soweit die Satzung bestimmt, dass sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten oder nach Arbeitsstunden (§§ 155, 156, 185 SGB VII) richtet, melden die Unternehmer die für die Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit elektronischen Lohnnachweisen. Das gilt aber nicht für Unternehmer, deren Beiträge für ihre Beschäftigten

auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Absatz 4 Satz 1 SGB VII erhoben werden. Das elektronische Lohnnachweisverfahren gilt außerdem nicht für Unternehmen in der formellen Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nummer 2 SGB VII und soweit die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig sind.

5.2 Verfahren bei den Unternehmen

5.2.1 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei

Der Unternehmer führt vor der Übermittlung eines elektronischen Lohnnachweises den automatisierten Abgleich mit der bei der DGUV errichteten Stammdatendatei durch. Er leitet diesen Abgleich mit der elektronischen Anzeige ein, dass er für ein bestimmtes Meldejahr den elektronischen Lohnnachweis, für den er die entsprechenden Stammdaten benötigt, erstatten möchte. Zu diesem Zweck verwendet er den fachlichen Datensatz Abfrage Stammdaten (DSAS).

Die Anzeige ist zu stornieren, wenn sie irrtümlich erfolgte.

Nutzt der Unternehmer für die Meldung des elektronischen Lohnnachweises kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, stellt die systemgeprüfte Ausfüllhilfe den automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei bei der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises sicher.

5.2.2 Abgabe des elektronischen Lohnnachweises

Die erforderlichen fachlichen Angaben im elektronischen Lohnnachweis übermittelt der Unternehmer der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger mit dem fachlichen Datensatz Lohnnachweis (DSLN). Für die Erstattung der Meldungen wird vorausgesetzt, dass die Daten über die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrundeliegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Mängel zurückgewiesener elektronischer Lohnnachweise hat der Unternehmer unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen ggf. erneut zu erstatten. Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig, hat er die inhaltlich fehlerhafte Meldung zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten (siehe § 99 Abs. 3 SGB IV). Dies gilt nicht für Korrekturen, wenn diese auf einem Betriebsprüfungsergebnis basieren; der elektronische Lohnnachweis ist nicht allein aus Anlass einer durchgeführten Betriebsprüfung rückwirkend zu korrigieren.

5.3 Verfahren bei der DGUV

Die bei der DGUV errichtete Stammdatendatei enthält die Informationen, die zum Abruf der Daten aller Unternehmen, die einen elektronischen Lohnnachweis erstellen müssen, notwendig sind. Dazu zählen insbesondere die von den Unfallversicherungsträgern gemeldeten Informationen zur Unternehmensnummer, das Identifikationskennzeichen und die anzuwendenden Gefahrtarifstellen mit Gültigkeiten.

Die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger entschlüsselt die Daten der ihr übermittelten elektronischen Lohnnachweise und prüft sie nach Maßgabe der Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung. Dabei gilt § 97 Abs. 3 bis 5 SGB IV entsprechend. Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zur Abholung bereitgestellt.

Werden Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird der elektronische Lohnnachweis innerhalb eines Arbeitstages mit einer Fehlermeldung über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung unverarbeitet zurückgewiesen. Nicht zurückgewiesene Meldungen werden von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages an die DGUV weitergeleitet. Der Unternehmer erhält mit der Weiterleitung eine Weiterleitungsbestätigung.

Für die Rückmeldungen ist insbesondere Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die ihr von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger zugeleiteten Meldungen prüft die DGUV gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter.

7 Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARBSTD	Arbeitsstunden
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBNR	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes
BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders
BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
BBNR-UV	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DBAM	Datenbaustein Anforderung Meldung
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAZ	Datenbaustein Anrechnungszeiten
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBEZ	Datenbaustein Entgeltersatzleistungen
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBKB	Datenbaustein Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBMB	Datenbaustein Mitgliedsbestätigung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBPA	Datenbaustein abweichende Postanschrift
DBQD	Datenbaustein Quittung-DEÜV
DBQK	Datenbaustein Quittung-KVdR
DBQV	Datenbaustein Quittung-KVNR
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBST	Datenbaustein Steuerdaten
DBSV	Datenbaustein Versicherungsnummernachweis
DBTN	Datenbaustein Teilnahmepflichten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DBVR	Datenbaustein Vergabe/Rückmeldung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
DSAE	Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten
DSAK	Datensatz Arbeitgeberkonto
DSAS	Datensatz Abfrage Stammdaten
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSFZ	Datensatz Fehlzeit
DXBT	Datensatz Betriebsdaten Export
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSLN	Datensatz elektronischer Lohnnachweis
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
DSVV	Datensatz Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung
DÜBAK	Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen vom 14.07.2004
ED	Datenfeld Datum Erstellung im Datensatz DSME
EU	Europäische Union
EU-/EWR-Staatsangehöriger	Staatsangehöriger der Europäischen Union beziehungsweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum
EUR	Euro
FEAN	Fehleranzahl
FEKZ	Fehlerkennzeichen
GD	Abgabebegrund
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GT-Stelle	Gefahrtarifstelle in der Unfallversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
KENNZAB	Kennzeichen Änderung/Berichtigung des Namens
KIdB	Klassifikation der Berufe
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

KVNR	Verfahren „Vergabe der Krankenversichertennummer“
MM-Übermittlung	Merkmal Übermittlung im Datensatz Meldung
MNR	Mitgliedsnummer
MOD-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
NCSZ	Nachlaufsatz
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
RVSNR	Verfahrenskennzeichen Rückmeldung der Versicherungsnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
UNR	Unternehmernummer
UNRS	Unternehmensnummer
UV-EG	das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
VF	Kennzeichen Verfahren
VKVV	Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30.03.2001
VOSZ	Vorlaufsatz
VSNR	Versicherungsnummer
VSNRZH	die im Rahmen der Vergabe ermittelte beziehungsweise vergebene Versicherungsnummer
VSTR	Versicherungsträger
WZ2008	Wirtschaftszweigschlüssel gültig ab 2008
ZLTG	Zahl-Tage